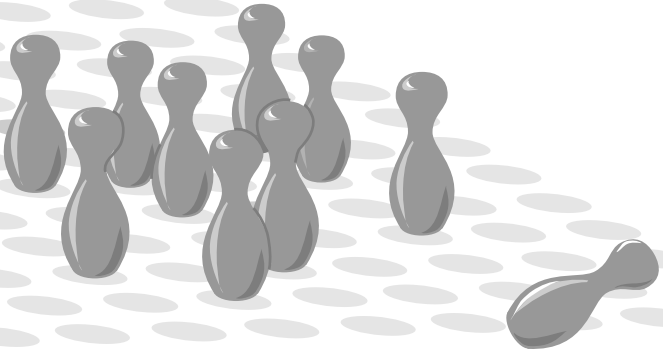


Aktiv



**gegen
Schulschwänzen**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
INNENMINISTERIUM
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

- Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
in Zusammenarbeit mit dem
Innenministerium Baden-Württemberg und dem
Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
- Redaktion: Günter Reimann (verantwortlich)
Ursula Miola
Beate Hille
Gabriele Traub
- Textbeiträge: Irmgard Fischer-Orthwein, Gerhard Gölz, Thomas Heckner,
Jürgen Orts, Wolfgang Seibold, Karl Seyfang,
- Layout: Designbüro Herzog, Mutlangen
Angela Herzog
- Druck: W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG, Stuttgart

	Inhalt	3
	Vorwort	8
1	Begriffsdefinition "Schulschwänzen"	10
2	Typische Verhaltensmuster von Schulschwänzern	10
2.1.1	Fehlen im Unterricht zu bestimmten Zeiten	11
2.1.2	Zuspätkommen	11
2.1.3	Den Unterricht vorzeitig verlassen	11
2.1.4	Schulverweigerung	12
2.1.5	Schulabbruch	12
2.2	Missbrauch von Entschuldigungen	13
2.2.1	Vorgetäuschte Krankheit	14
2.2.2	Fehlen unmittelbar vor und nach Ferienabschnitten	14
2.3	Pädagogische Hinweise: Typische Verhaltensmuster im Vorfeld von Schulschwänzen	14
3	Ursachen	17
3.1	Hintergründe für fehlende Lust auf Schule	17
3.2	Individuelle, soziale Faktoren	18
3.2.1	Mangelversorgungen materieller, emotionaler oder/und kognitiver Art	18

3.2.2	Übernahme von Versorgungsaufgaben	18
3.2.3	Erwerbstätigkeit von Jugendlichen	18
3.2.4	Gruppendruck/Cliquenbildung	19
3.2.5	Ausprobieren von Grenzen	19
3.2.6	Entwicklungsbedingte Konfrontation	20
3.2.7	Nachahmung	20
3.2.8	Schwierige soziale Situationen	21
3.2.9	Mangelnde Sprachkenntnisse	21
3.3	Schulbezogene Faktoren	22
3.3.1	Mangelnde Unterrichtsqualität	22
3.3.2	Schlechtes Klassenklima	23
3.4	Schulangst	23
3.5	Schulphobie	24
4	Mögliche Folgen von Schulschwänzen	26
4.1	Leistungsabfall und Misserfolg	26
4.2	Fehlende Einbindung	26
4.3	Verminderung schulischer Lern- und Lebenserfahrungen	26
4.4	Auswirkungen auf den Ausbildungs- bzw. Berufseinstieg	27
4.5	Möglicher Einstieg in Delinquenz	27
4.6	Soziale Ausgrenzung	28
4.7	Missbrauch von Suchtmitteln	28

5	Intervention und Prävention der Schule	30
5.1	Konkrete pädagogische Maßnahmen, Unterstützungs- und Hilfsangebote	30
5.1.1	Dokumentation	30
5.1.2	Gespräch mit dem Schüler	32
5.1.3	Elterngespräche	34
5.1.4	Informationsaustausch mit Kollegen	36
5.1.5	Entscheidung über Hilfeleistungen - Runder Tisch	36
5.1.6	Information an das Jugendamt	37
5.1.7	Pädagogische und rechtliche Konsequenzen	38
5.2	Allgemeine pädagogische Maßnahmen	39
5.2.1	Zusammenarbeit mit Eltern	39
5.2.2	Partizipation/Demokratieerziehung	40
5.2.3	Kooperatives Lernen	40
5.2.4	Soziales Lernen	41
5.2.5	Beratungsangebote für Schüler	42
5.2.6	Unterstützungssysteme	42
5.3	Schulische Regularien	43
5.3.1	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	43
5.3.2	Schul- und Hausordnung	44
5.3.3	Schulvereinbarung	44
6	Partner der Schule	45
6.1	Polizeiliche Maßnahmen	45
6.1.2	Antreffbericht (Information an Schule und Elternhaus)	45
6.1.3	Ablaufplan schulischer Maßnahmen	48
6.1.4	Bußgeldverfahren	48
6.1.5	Zwangswise Zuführung zur Schule	49
6.2	Allgemeine Aufgabe der Jugendhilfe und ihre Leistungen	49

6.2.1	Die Jugendhilfe	49
6.2.2	Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt	50
6.2.3	Leistungen der Jugendsozialarbeit	53
6.2.4	Einbeziehung von Jugendsozialarbeit an Schulen bei Fällen von Schulschwänzen	54
6.2.5	Mobile Jugendarbeit	55
7	Projekte und Modelle bei Schulverweigerung	56
7.1	Maßnahmen zur Prävention von Frühabbrechern an Hauptschulen in Mannheim (Kooperationsklassen)	56
7.2	„Straßeneckenschulen“ in Baden-Württemberg	58
7.3	Flex	59
7.4	Schulverweigererprojekt Kreisschulamt Reutlingen	62
7.5	Projekt der Realschule Eberbach	65
7.6	Projekte des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschland e.V.	65
7.7	Schulen für Kranke/Sonderpädagogische Beratungsstellen	66
7.8	Netzwerk Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung (Deutsches Jugendinstitut)	67

8	Mustereinladung zum gemeinsamen Gespräch mit Eltern	68
9	Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht	70
10	Rechtliche Grundlagen zur Schulpflicht und zum Schulbesuch	72
10.1	Historische Entwicklung der Schulpflicht	72
10.2	Schulgesetz (vom 01.08.1983 in der Fassung vom 17.07.2002)	72
10.3	Schulbesuchsverordnung (vom 27.04.2001 - Auszug)	75
10.4	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht (Fassung vom 11.08.1998 - auszugsweise)	77
11	Einige Literaturhinweise, Links, Adressen	79
11.1	Literaturhinweise	79
11.2	Links	80
11.3	Adressen	80



Vorwort

Die Zunahme von Fällen konstanten Schulschwänzens, wie sie über die Ordnungsmaßnahmen der Kommunen erkennbar werden, aber auch die Hinweise von Kriminologen, die im Schulabsentismus die Gefahr zur Entwicklung eines völlig eigenen Lebens- und Wertesystems bis hin zur Eigentums- und Gewaltdelinquenz sehen, machen eine intensivere Befassung von Schule und weiterer gesellschaftlicher Instanzen mit der Problematik erforderlich. Im unmittelbaren Interesse der Schule liegt es, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht selbst in eine Situation manövrieren, die zu ungünstigen schulischen Entwicklungen, zur Verminderung schulischer Leistungsfähigkeit bis hin zum Misserfolg beim Schulabschluss führt.

Schule ist – neben der Hinterfragung der Ursachen – vor allem gefordert, eine klare Position zu beziehen. Dies hat nicht nur gegenüber den Schülerinnen und Schülern zu erfolgen, sondern auch gegenüber den Erziehungsverantwortlichen. Eine anbietende Unverbindlichkeit gegenüber Schülerinnen und Schülern untergräbt den Werterahmen, den Kinder und Jugendliche benötigen, um verantwortungsbewusst denken und handeln zu lernen. Pädagogen werden in ihrer Wertevermittlung dann unglaubwürdig, wenn die Unterrichtsdisziplin nicht konsequent eingefordert und durchgesetzt wird. Eingepasst ist dies in das pädagogische Konzept einer Kultur

des Lernens und Lebens, die Schule im Rahmen von Schulentwicklungsprozessen erreicht.

Um Schulen bei der Durchsetzung der Schulpflicht zu unterstützen, wurden die Polizei- und Sozialbehörden einbezogen. Über sporadische Kontrollen des Polizeivollzugsdienstes sollen Schulen und Eltern über Schulversäumnisse informiert und entsprechende Maßnahmen – wo nötig unter Einschaltung des Jugendamtes – ergriffen werden. Dies wird mit der geplanten Neufassung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht auch rechtlich umgesetzt.

Frühzeitige Kenntnis, nüchterne Analyse und eine engagierte Pädagogik sollen – und das ist die Absicht dieser Schrift – einen Verstehens- und Ordnungsprozess in Gang setzen, der dazu beiträgt, schulischem Versagen und sozialer Desorientierung entschieden entgegenzuwirken.



Helmut Rau MdL
Minister für Kultus, Jugend und Sport
des Landes Baden-Württemberg

1 Begriffsdefinition "Schulschwänzen"

Es gibt in der Fachpresse keine einheitliche Definition zum "Schulschwänzen".

Unter dem Oberbegriff "Schulversäumnis" werden zahlreiche Begriffsdefinitionen diskutiert, die von Schulmüdigkeit, Schulvermeidung, Schuldistanzierung, Schulverdrossenheit, Schulfucht, Schulverweigerung, Schulaversion, Schulphobie bis hin zu Schulabsentismus reichen. Alle Begriffe haben eines gemeinsam: Kinder und Jugendliche entziehen sich der Schule (in unterschiedlichem Ausmaß).

Wir verwenden in unserer Handreichung einheitlich den Begriff "Schulschwänzen".

2 Typische Verhaltensmuster von Schulschwänzern

Schulschwänzen hat viele verschiedene Ursachen und Ausprägungen. Wichtig ist, dass in jedem Fall umgehend und konsequent darauf reagiert werden muss. Dem Schulschwänzen muss zeitnah und nachhaltig ein Riegel vorgeschoben werden. Dabei müssen Lösungen gefunden werden, die rasch zu positiven Verhaltensänderungen führen können. Verschiedene Ausprägungen und Kennzeichen für Schulschwänzen werden im Nachfolgenden aufgeführt.

2.1.1 Fehlen im Unterricht zu bestimmten Zeiten

Das Fehlen im Unterricht läuft in bestimmten Regelmäßigkeiten ab, z.B.

- in bestimmten Fächern,
- an bestimmten Tagen,
- stundenweise,
- wenn Arbeiten geschrieben werden.

2.1.2 Zuspätkommen

Auch regelmäßiges Zuspätkommen zum Unterricht ist Schulschwänzen. Die dabei entstehenden Fehlzeiten können sich rasch addieren. Mit häufig fadenscheinigen Entschuldigungsgründen wird die Schuld auf andere abgewälzt (zum Beispiel: "Der Bus hatte Verspätung, meine Mutter hat mich zu spät geweckt, ich musste dem Hausmeister noch was tragen helfen, mein Fahrrad hatte eine Panne, Herr Müller hat mich aufgehalten", etc.)

Die Lehrkraft ist hinsichtlich des pünktlichen Unterrichtsbeginns übrigens ein Vorbild für die Schüler. Sie muss auch die Reaktionen der anderen Schüler im Auge behalten. Diese verfolgen sehr aufmerksam, was für Konsequenzen das Tun ihres Mitschülers hat und lernen schnell (Modellcharakter), dies in eigenen Aktivitäten auszuprobieren.

2.1.3 Den Unterricht vorzeitig verlassen

Dies wird verstärkt praktiziert in Hohlstunden während des Unterrichtstages, in Randstunden, Vertretungsstunden, bei geteilter Klasse, bei neuen Lehrkräften sowie von Daheimge-

bliebenen von Schullandheimfahrten etc.

Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts wird von den Schüler/innen gerne als Bagatelle gesehen. Es wird ausgetestet, wie weit man gehen kann, welche Konsequenzen das Schwänzen nach sich zieht, und es wird als "Mutprobe" gesehen. Den Schülern ist oft nicht bewusst, dass sie nach dem Verlassen des Schulgeländes keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz mehr haben.

2.1.4 Schulverweigerung

Mit Wissen und Unterstützung der Eltern bleiben die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fern. Ursachen dafür finden sich häufig im familiären Kontext und bedürfen der Unterstützung durch Fachtherapeuten, in der Regel Kinder/Jugend- und Familienpsychotherapeuten oder Psychiater. Die Überweisung zu solchen Fachleuten stellt der behandelnde Kinderarzt aus.

Ausführlicher wird dieses Phänomen in Kapitel 3.4 und 3.5 beschrieben.

2.1.5 Schulabbruch

Die Schülerinnen und Schüler brechen die Schule ganz plötzlich ab. Die Ursachen dafür sind ganz verschieden, z.B. traumatische Erlebnisse oder Folgen von Traumatisierungen. Diese können in und/oder außerhalb der Schule stattgefunden haben: Sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Mobbing, Erpressung, Bedrohung (auch der eigenen Familie), Verbrechen, Tod von Bezugspersonen etc, Vertreibung und Flucht, Angst vor Abschiebung und Ausweisung. Schulabbruch kann auch ein Hinweis sein auf eine religiöse oder sektiererische

Gruppierung, die sich der Öffentlichkeit entziehen möchte. Manche Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, brechen die Schule ab in der Hoffnung, ihre Lebenssituation zu verbessern (z.B. zerrüttetes Elternhaus, zu verwöhnt etc.). In diesen Fällen ist Beratung (Ablegung eines Schulabschlusses) und Aufklärung über die entstehenden Konsequenzen notwendig, auch mit Hilfe von Unterstützungssystemen.

Siehe dazu auch Kapitel 5.2 und 6.2.

Der Kontakt mit den Eltern ist absolut notwendig.

Schulabbruch kann generell als Hilfesignal verstanden werden:
"Bitte kümmere dich um mich!"

2.2 Missbrauch von Entschuldigungen

Für den Fall, dass Schüler nicht am Unterricht teilnehmen können, sind sie durch die verantwortlichen erwachsenen Personen zu entschuldigen (Entschuldigungspflicht siehe Schulbesuchsverordnung § 2). Wer sich gesundheitlich nicht wohl fühlt, wer mit seiner Familie einen wichtigen Termin wahrnehmen muss (Beurlaubung beim Klassenlehrer bzw. Schulleiter, siehe Schulbesuchsverordnung § 4), der kann und soll ohne schlechtes Gewissen seine Schulpflicht unterbrechen dürfen.

Auszüge aus der Schulbesuchsverordnung siehe Kapitel 10.3.

2.2.1 Vorgetäuschte Krankheit

Entschuldigungen werden unter wahrheitswidrigen Angaben zu Erkrankungen durch die Schüler/innen selber oder auch wohl wissend von den Eltern angefertigt.

2.2.2 Fehlen unmittelbar vor und nach Ferienabschnitten

In vielen Fällen besuchen Schüler/innen die Schule deshalb nicht, um die gemeinsamen Ferien der Familie zu verlängern. Solche Praktiken sind leider keine Seltenheit. Gerade Eltern haben oft kein Unrechtsbewusstsein für dieses Tun, wenn es darum geht, die Ferien kostengünstiger zu gestalten.

Bevor eine Schule die Möglichkeit in Betracht zieht, mit einem Bußgeldbescheid zu reagieren, sollten Gespräche mit dem "Schulschwänzer" und seinen Eltern stattfinden, in denen deutlich gemacht wird, wie wichtig regelmäßiger Schulbesuch ist.

Diese Thematik sollte prophylaktisch im Rahmen des ersten Klassenpflegschaftsabends bzw. durch Rundschreiben bekannt gemacht werden.

2.3 Pädagogische Hinweise: Typische Verhaltensmuster im Vorfeld von Schulschwänzen

- Schüler/innen wollen sich nicht auf den Unterricht einlassen (sie gähnen provozierend oder gelangweilt, schauen ostentativ weg, stören durch Zwischenrufe).
- Sie sitzen teilnahmslos im Unterricht (träumen, sind unausgeschlafen, sind körperlich abgewandt, sind geistig abwesend). Sie arbeiten nicht mit, schreiben nicht mit, klinken sich bei Gruppenaktivitäten aus.

- Sie verlassen zeitweise den Unterricht wegen Unwohlseins (z.B. Übelkeit, Kopf- und/oder Bauchschmerzen, zum Arzt gehen "müssen", zur Toilette müssen, an die frische Luft gehen wollen).
- Sie beeinträchtigen den Unterrichtsverlauf erheblich durch permanentes Stören (z.B. durch Provokationen, Ignorieren von Ermahnungen, Weigerung zu antworten, freche Antworten geben, überflüssiges Fragen oder Kommentieren, Gespräche mit anderen führen), halten ihn auf oder machen ihn unmöglich.
- Die Schüler/innen provozieren ganz bewusst den Ausschluss vom Unterricht.
- Sie haben ihre Arbeitsmaterialien unvollständig oder gar nicht dabei, oft in bestimmten Fächern und zu bestimmten Zeiten (nach Ferienabschnitten, nach dem Wochenende).
- Die Hausaufgaben werden unregelmäßig erledigt, oft auch schlampig und unvollständig.
- Sie fallen auf durch gehemmes Verhalten (sie ziehen sich zurück, treten schüchtern auf, reagieren überempfindlich, äußern Minderwertigkeitsgefühle oder Angst, weinen häufig, sind Außenseiter).
- Sie fallen durch aggressives Verhalten auf (sie schlagen, bekommen Wutanfälle, trotzen, lärmern, verhalten sich aufdringlich oder unverschämt, versuchen, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, kommandieren andere Kinder herum, zerstören Gegenstände).

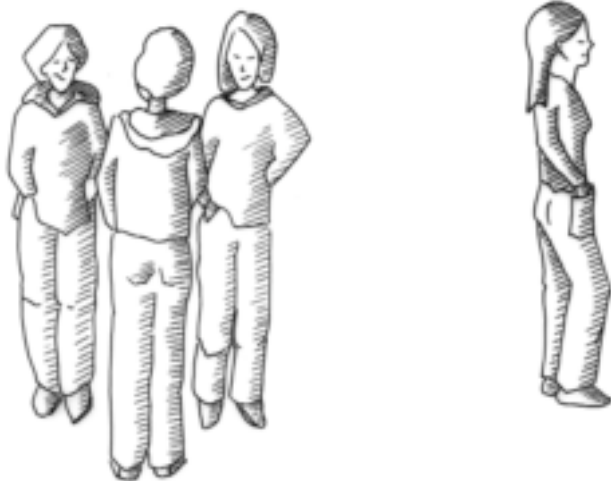
Die hier genannten "Auffälligkeiten" zeigen sich bei vielen Schülern mehr oder weniger. Sie führen natürlich nicht gleich zum Schulabsentismus.

Dennoch ist Aufmerksamkeit angesagt, wenn sich mehrere Merkmale summieren.

In der Regel fallen Mädchen eher durch Rückzug auf, Jungen eher durch Stören des Unterrichts.

Als Faustregel kann gelten: Schüchterne und ängstliche Kinder sollen gestärkt und in die Klasse möglichst gut integriert werden. Bei eher aggressiven Kindern sollen Lösungsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden, mit denen sie lernen, ihre Bedürfnisse auf sozialverträglichere Art und Weise zu äußern (z.B. Kommunikationstraining, Berücksichtigung der individuellen Interessen).

Kinder und Jugendliche demonstrieren oft mit Verhaltensauffälligkeiten, dass sie "dazugehören" wollen. Auch auf diesem Hintergrund darf der Kontakt zu den Lehrern nicht abreißen. Diese Kinder und Jugendlichen stehen in der Gefahr, innerlich und äußerlich aus dem System Schule auszusteigen.



3 Ursachen

3.1 Hintergründe für fehlende Lust auf Schule

Wenn Kinder und Jugendliche die Schule schwänzen, liegt sowohl ein individuelles als auch ein strukturelles Problem vor.

- Schule macht keinen Spaß, ist langweilig und unlustbetont.
- Schule ist Zwang, das bedeutet es gibt keine (Aus-) Wahl.
- Schule ist an Rhythmen gebunden, die dem Schüler/der Schülerin unangenehm und lästig sind.
- Schule stellt Anforderungen, die mit Anstrengungen verbunden sind.
- Schule schränkt die eigene Freiheit ein.
- Familiäre Probleme verstärken sich in der Schule.
- Scham führt dazu, dass soziale Kontakte weniger werden oder immer schwerer fallen. Soziale Vereinsamung erschwert den Schulbesuch
- Auffälliges, oft auch aggressives Verhalten erfährt in der Klasse Ablehnung. Dieser wird mit Fernbleiben begegnet.
- Schüler/innen haben andere Beschäftigungen, z.B. eine Arbeit während der Schulzeit, um Geld zu verdienen.

Es gibt aktive Schulverweigerer, die durch destruktives und aggressives Verhalten gegenüber Mitschülern und Lehrkräften auffallen, und passive, die zwar physisch anwesend sind, aber das Unterrichtsgeschehen kaum wahrnehmen. Meistens wird die passive Form von Mädchen gewählt. Insgesamt ist der Anteil von männlichen Schulschwänzern erheblich größer. Lange Fehlzeiten, das Schwinden von Beziehungen innerhalb der Schule und das Bewusstsein, eine Menge Unterrichtsstoff versäumt zu haben, wirkt auf viele Schulschwänzer hemmend, die Schule wieder regelmäßig zu besuchen.

3.2 Individuelle, soziale Faktoren

3.2.1 Mangelversorgungen materieller, emotionaler oder/und kognitiver Art

Aufgrund gesamtgesellschaftlicher Bedingungen haben Kinder und Jugendliche oftmals Mangelversorgungen auf materieller, emotionaler oder/und kognitiver Ebene, um die sich normalerweise das Elternhaus kümmern müsste. Kinder kommen ohne Frühstück zur Schule, haben zu Hause keinen oder nur sporadische Ansprechpartner, haben einen hohen Medienkonsum, versorgen sich weitestgehend selbst, erleben einerseits materielle Überversorgung und andererseits seelische Verarmung. Die Kinder und Jugendlichen sind sich selbst überlassen und können damit nicht umgehen.

3.2.2 Übernahme von Versorgungsaufgaben

Immer wieder werden Kinder und Jugendliche zur Übernahme von Versorgungsaufgaben innerhalb der Familie während der Unterrichtszeit herangezogen, so z.B. zur Beaufsichtigung von jüngeren Geschwistern.

3.2.3 Erwerbstätigkeit von Jugendlichen

Erhebliche Konsumansprüche (z.B. Handys, Markenkleidung, teure Freizeitaktivitäten, Zigarettenkonsum und Alkohol) führen dazu, dass Jobangebote trotz Überschneidungen mit dem Stundenplan angenommen werden. Das Fehlen im Nachmittagsunterricht wird als Bagatelle angesehen.

Dieser Punkt sollte in Klassenpflegschaftsabenden thematisiert werden.

3.2.4 Gruppendruck/Cliquenbildung

Kinder und Jugendliche, die Schule schwänzen, haben ihre Treffpunkte, die sie am (Schul-) Vormittag/Nachmittag aufsuchen (z.B. Kaufhaus, Kiosk, U-Bahnstation, Parks). Meist haben diese Schülerinnen und Schüler gute Sozialbindungen zu ihren Gleichaltrigen, die aber ihrerseits auch soziale Auffälligkeiten aufweisen.

Hier finden intensive Austauschprozesse statt (ich komme mit jemand in Berührung, mit dem ich sonst nichts zu tun habe) und Kinder und Jugendliche nehmen unterschiedliche Lebenswelten und Lebensentwürfe wahr. Die Erfahrungen, die sie machen, sind prägend, meistens im negativen Sinn.

3.2.5 Ausprobieren von Grenzen

Im Entwicklungsprozess von Kindern und Jugendlichen hat das Ausprobieren von Grenzen seinen natürlichen Stellenwert. Sie setzen sich bewusst über Schulordnung und Stundenplan hinweg, ohne sich allerdings über die Konsequenzen im Klaren zu sein.

Wenn Schülerinnen und Schüler aber sofort und nachhaltig auf diese Konsequenzen hingewiesen werden, verliert die Grenzüberschreitung in der Regel schnell den Reiz. Verlässlichkeit im Zusammenleben und -arbeiten gibt auch denjenigen Orientierung und Halt, die diese ansonsten in ihrem Familienalltag eher nicht erleben.

3.2.6 Entwicklungsbedingte Konfrontation

Entwicklungsbedingte Konfrontationen mit Autoritäten sind für alle Erziehungspartner anstrengend, manchmal mühsam und auch belastend. Aus diesen Konfrontationen können Kinder und Jugendliche Tendenzen der Schulaversion entwickeln. Es gibt keine Patentrezepte, aber was sich auf jeden Fall bewährt, ist der immerwährende Versuch, im Kontakt mit dem Jugendlichen zu bleiben. Klare Regelungen in gemeinsamer Absprache und konsequentes Einfordern brauchen Zeit und Zuwendung.

3.2.7 Nachahmung

Intensiver Medienkonsum findet mit Hilfe des Fernsehens, durch Videos/DVDs, Computer und Internet (LAN-Parties) sowie durch elektronische Spiele statt.

Fernsehen wird von Kindern und Jugendlichen als sehr glaubwürdig eingestuft und bietet viele Identifikationsmöglichkeiten. Computerspiele sind häufig voller Gewalt und vermitteln ein verzerrtes Bild von Realität. Kinder können ihre sozialen Fähigkeiten verlernen bzw. diese gar nicht erst erwerben, wenn sie sich in der Freizeit ausschließlich mit Bildschirmaktivitäten und medialen Erfahrungen befassen.

Diese Thematik sollte regelmäßig Gegenstand von Klassenpflegschaftsabenden und Schulveranstaltungen sein. Erwachsene müssen bei Kindern reale Erfahrungen und Bewegungsmöglichkeiten (Sport treiben, Abenteuerspielplätze, sich im Freien bewegen) fördern und diese auch fordern.

Kinder und Jugendliche werden in ihrer Entwicklung gefährdet, wenn sie beim Mediengebrauch und -konsum alleine gelassen werden.

3.2.8 Schwierige soziale Situationen

Hervorgerufen durch Arbeitslosigkeit von Eltern oder dem drohenden Verlust des Arbeitsplatzes, durch Konflikte im Zusammenhang mit der Scheidung der Eltern und Zerfall der Familien, Krankheit und Tod von Familienangehörigen und nahen Bezugspersonen, Migration, Flucht und Vertreibung ergeben sich in vielen Familien schwierige soziale Situationen. Kinder und Jugendliche erleben dadurch hautnah Existenzängste und deren Auswirkungen, Armut, physische und psychische Verwahrlosung sowie Gewalt. Sie werden in das Angstgeschehen einbezogen, erfahren zudem häufig die Entwurzelung ihrer kulturellen Zugehörigkeit und der traditionellen Wertesysteme.

3.2.9 Mangelnde Sprachkenntnisse

Kinder, die mangelnde Sprachkenntnisse haben, sind oft nicht richtig in die Klassengemeinschaft integriert und verfügen meist nicht über verbale Konfliktlösungsmöglichkeiten. Wenn diese Sprachdefizite nicht rechtzeitig aufgearbeitet werden, lässt mit der Zeit auch das Interesse nach, sich mit der deutschen Sprache auseinanderzusetzen, zumal, wenn das "Alltagsdeutsch" beherrscht wird. Dies wird in besonderem Maße auch durch die fehlende Sprachkompetenz der Eltern gefördert. Mangelnde Sprachkenntnisse sind oftmals ein Grund, der Schule fernzubleiben.

3.3 Schulbezogene Faktoren

3.3.1 Mangelnde Unterrichtsqualität

Unterricht, der die Schüler/innen anspricht, der sie interessiert und fesselt, der etwas mit ihnen zu tun hat, wird gerne besucht.

Dort, wo lehrerzentriert oder über die Köpfe der Kinder und Jugendlichen hinweg unterrichtet wird, wo Unterricht entmutigend oder einschläfernd wirkt, ist er in hohem Maße störanfällig. Die Passivität der Schülerinnen und Schüler steht dann in krassem Widerspruch zum Anspruch, dass diese eigentlich aktiv lernen sollen. Die Schülerinnen und Schüler klinken sich aus.

Störungen, die in der Folge auftreten, geraten zudem schnell auf die persönliche Ebene und bergen die Gefahr, zum Machtkampf zu werden.

Ein bildungswirksamer und ansprechender Unterricht weist folgende Merkmale auf:

- Am Anfang stehen möglichst echte, Betroffenheit erzeugende Problemstellungen. Dort wo dies nicht möglich ist, stehen klare Zielangaben, was zu lernen ist.
- Die Bearbeitung erfolgt zwingend so, dass die Schülerinnen und Schüler einen höheren, besser noch weit überwiegenden Handlungsanteil am Unterricht haben, d.h. selbstständig tätig werden (das kann durchaus auch in Form ganz normaler Übungsaufgaben sein).
- Die eigentliche Lehreraufgabe – neben der Einleitung dieses Prozesses der Schaffung von Lernmöglichkeiten – ist vor allem die konsequente Beobachtung, Rückmeldung und Steuerung.

Unterricht, der nach vorhandenen Lerninteressen sucht, der Kontexte schafft, in denen Interesse Betroffenheit erzeugt, sowie die Schaffung einer geeigneten Lernumgebung tragen einen nicht unerheblichen Teil dazu bei, die Schüler/innen an die Schule zu binden. (siehe auch 5.2.2 und 5.2.3)

3.3.2 Schlechtes Klassenklima

Ein Hauptgrund für Schulschwänzen ist der nicht vorhandene, abgerissene oder nur geringfügige Kontakt zu Menschen aus dem Lebensumfeld Schule, insbesondere zu Lehrkräften oder Mitschüler/innen. Entscheidend für die Beziehung ist die Qualität und nicht die Quantität.

Ein(e) "verlässliche(r) Freund(in)" ist besser als viele oberflächliche Beziehungen.

Schüler/innen brauchen das Gefühl "Ich gehöre hier dazu! Ich bin ein wichtiger und wertgeschätzter Teil der Klassengemeinde, Schulgemeinde."

Die Förderung eines guten Klassenklimas (z.B. Klassenrat, schulische und außerschulische Aktivitäten, Möglichkeiten zur Begegnung und zur Auseinandersetzung im schulischen Raum) sollte deshalb als einer der Schwerpunkte schulischer Arbeit gelebt werden.

3.4 Schulangst

Häufige Ursachen für das Fernbleiben von der Schule – oft mit Wissen oder Billigung der Erziehungsberechtigten – sind Schulangst oder Schulphobie.

Die Ursachen von Schulangst sind in der Schule oder auf dem Schulweg zu finden (z.B. schlechte Schulleistung, Prüfungsängste, Ängste vor Lehrern und Schülern, Mobbing, Opfer

von Gewalt und Demütigungen).

Sie äußern sich unter Umständen in körperlichen Beschwerden, die in der Schule in Erscheinung treten. Sie sind aber ohne organischen Befund.

Die Schulvermeidung in der Folge wird mit Wissen der Eltern betrieben.

Damit zusammenhängend liegen keine Störungen des Sozialverhaltens (dissoziale Störungen) vor.

Das Lehrerverhalten trägt maßgeblich zum Abbau von Schulangst bei. Schule und Eltern beseitigen gemeinsam die Ursache (Klassenwechsel, Schulwechsel, Schulartwechsel, Zusammenarbeit mit Erziehungsberatung und schulpsychologischem Dienst, gegebenenfalls Einschaltung der Polizei bei Bedrohung etc.).

3.5 Schulphobie

Die Ursache ist nicht Angst vor der Schule, sondern die Angst vor der Trennung vom Elternhaus. Mögliche, öfter beobachtete Zeitpunkte, zu denen die Schulphobie ausbricht, sind z.B. die Einschulung oder der Eintritt in die dritte Klasse.

Auch hier findet die daraus folgende Schulvermeidung in der Regel mit Wissen und Billigung der Eltern statt.

Die Kinder und Jugendlichen haben z.B. Stimmungsschwankungen, sind ängstlich und/oder depressiv. Körperliche Beschwerden werden zu Hause besser. Sie sind ohne organischen Befund. Auch hier gehen die Verhaltensweisen nicht auf soziale Störungen (dissoziale Störungen) zurück.

Bei Schulphobie ist eine schulpädagogische Lösung erschwert. Da hier eine ausführliche diagnostische Abklärung angezeigt ist, erscheint eine stationäre Therapie in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie empfehlenswert. Ein eventuell angefragter Hausunterricht ist kontraproduktiv und verstärkt die Erkrankung.

Wenn sich eine primäre Trennungsproblematik herausstellt, sollte die Schule konsequent als Behörde auftreten (z.B. keine Ausnahme- und Sonderregelungen erteilen, Fehlzeiten sollten nicht toleriert werden).

Um adäquate pädagogische Antworten zu finden, müssen Eltern, Lehrer, Ärzte, Therapeuten und Vertreter der sozialen Dienste vertrauensvoll zusammenarbeiten.



4 Mögliche Folgen von Schulschwänzen

4.1 Leistungsabfall und Misserfolg

Wenn leistungsschwache Schüler/innen die Schule schwänzen, dann ist weiterer massiver Leistungsabfall vorprogrammiert. Selbst wenn sie innerhalb kürzerer Zeit in die Schule zurückkehren, brauchen die Schüler/innen dringend kurz- bis mittelfristige Unterstützung und Förderung durch Andere.

Diese Unterstützung bedarf einer guten Abstimmung mit den in der Klasse unterrichtenden Kolleg/innen bis hin zu einer Abstimmung mit anderen Schulen (untere Schulaufsichtsbehörde). Mit den Eltern sollten auch außerschulische Fördermöglichkeiten besprochen werden. In diesem Zusammenhang kann sich auch die Frage nach der (neu zu überdenkenden) Schulwahl stellen.

4.2 Fehlende Einbindung

Jeder möchte dazugehören. Wenn Kinder oder Jugendliche nicht integriert sind in der Klasse, keine oder nur geringfügige Beziehungen innerhalb der Schule zu den Lehrkräften und Mitschüler/innen haben, dann sind sie extrem gefährdet, innerlich und äußerlich aus dem System Schule auszusteigen. Sie brauchen Hilfe und Unterstützung durch entsprechende Beziehungsangebote.

4.3 Verminderung schulischer Lern- und Lebenserfahrungen

Werden die positiven Erfahrungen am Lebens- und Lernort Schule geringer bzw. lernen Schulschwänzer an außerschulischen Orten mit Gleichgesinnten Verhaltensweisen, die nicht

sozialverträglich sind, wird dissoziales Verhalten gefördert. Die Sozialisation findet weitestgehend außerhalb der Schule statt, dabei werden Trainingsräume geschaffen, die den Einstieg in delinquente Handlungen und Suchtmittelmissbrauch ermöglichen können.

4.4 Auswirkungen auf den Ausbildungs- bzw. Berufseinstieg

Schulabbruch oder Nichterreichen eines gewählten Bildungsweges bedeutet für junge Menschen bei der Ausbildungs- und Beschäftigungssuche deutlich reduzierte Chancen sowie ein hohes Maß an Unsicherheit, überhaupt etwas Geeignetes zu finden. Jugendliche, denen der gewünschte Ausbildungsberuf verschlossen bleibt, müssen in andere - in ihren Augen minderwertige Bereiche - ausweichen. Die Alternative ist häufig, in einer "Null-Bock-Spirale" zu verharren.

4.5 Möglicher Einstieg in Delinquenz

Um der drohenden Konfrontation infolge Schulschwänzens durch Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte zu entgehen, ist die Gefahr der Urkundenfälschung (wird bei Strafmündigkeit geahndet) groß, besonders bei Entschuldigungen, Leistungsnachweisen und Zeugnissen. Dabei gehört auch häufiges Lügen zum Verhaltensrepertoire vieler Schulschwänzer.

In den Einstiegsbereich der Kriminalität begeben sich die Jugendlichen auch, wenn physische und psychische Gewalt angewendet wird: Durch Sachbeschädigung, Körperverletzung und z.B. Mobbing versuchen sie, Frustration und Aggression abzubauen und Erfolgserlebnisse zu haben.

Bei Jugendlichen, die der Schule fernbleiben, ist ein höheres Vorkommen von Eigentumsdelikten festzustellen, nicht selten bedingt durch Langeweile, Cliquenbildung oder den Wunsch nach Selbstbeweis. Die Quantität und die Qualität der Diebstähle nehmen zu: aus Wiederholung wird Gewohnheit.

4.6 Soziale Ausgrenzung

Bei regelmäßigem Schulschwänzen droht soziale Ausgrenzung, bzw. sie findet bereits statt. Die Kinder und Jugendlichen schließen sich Randgruppen an, deren Verhalten ihnen als Modell dient.

Die Zahl der jungen Menschen, die in eine Straßenkarriere in deutschen Großstädten abrutschen, belegen die enorme Gefährdung von Schulschwänzern.

4.7 Missbrauch von Suchtmitteln

Wenn Schüler der Schule fernbleiben, haben sie vielfältige Möglichkeiten, in nicht von Erwachsenen kontrollierten Räumen mit legalen Drogen, wie Nikotin, Medikamenten, Alkohol und illegalen Drogen (weiche und harte) in Kontakt zu kommen und einschlägige Erfahrungen zu machen. Zu den so genannten weichen Drogen zählen Cannabisprodukte, wie Haschisch und Marihuana. Unter die harten Drogen fallen Opiate, wie Heroin, Kokain, LSD und Amphetamine. Gerade unter der Einwirkung von Alkohol, Kokain und Amphetaminen können Gewaltpotentiale entstehen. Mit den illegalen Drogen geht auch ein kriminelles Umfeld einher.

Obne pädagogische Hilfen geht es nicht!

Ist ein/e Schüler/in erst einmal in einer Situation, in der er/sie der Schule mehrmals oder gar regelmäßig fernbleibt, wird es mit der Rückkehr in den normalen Schulalltag schwer.

Unterrichtende Lehrer wollen wissen, warum die/der Schülerin/Schüler nicht am Unterricht teilgenommen hat.

Mitschüler/innen fragen nach, warum der- oder diejenige nicht in der Schule waren, Leistungserbringung wird zunehmend schwieriger. Gleichzeitig steigt der Frust nach solchen Erfahrungen. Die Motivation für Schulschwänzer ist, das zu meiden, was keinen Spaß macht, was anstrengend ist, wo sie ihren Schwächen begegnen, wo sie gefordert werden, wo sie Konfrontation erleben und ihren Platz finden müssen.

Dem Ganzen versuchen sie zu entfliehen und finden Alternativen in anderen Räumen. Schule als sozialer Rahmen entfällt.

An diesem Punkt zum regelmäßigen Schulbesuch zurück zu finden, fällt schwer.

Dieser Prozess ist mit erheblicher Anstrengung verbunden und bedarf in der Regel einer fachlichen Begleitung, einer verlässlichen Bezugsperson, die sich darum kümmert.

5 Intervention und Prävention der Schule

5.1 Konkrete pädagogische Maßnahmen

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass jede Schule eine Regelung zum Umgang mit Fehlzeiten und Entschuldigungsfristen trifft. So sind von der ersten Unterrichtsstunde an Fehlzeiten im Klassentagebuch zu vermerken.

Bei allen Maßnahmen, die getroffen werden, ist es sinnvoll, das Augenmerk auf das Zusammenwirken der verschiedenen Stellen und die Bildung von strukturellen und individuellen Netzwerken zu legen (siehe Kapitel 6 "Partner der Schule").

5.1.1 Dokumentation

Um die Gesamtsituation im Blick zu behalten, ist es erforderlich, das Geschehen, die Abläufe und die Inhalte der Gespräche in kurzen Notizen festzuhalten. Die Dokumentation ermöglicht Rückgriffe auf belegbare Ereignisse und bietet hilfreiche Anknüpfungspunkte. Geeigneter Ort für die Sammlung ist die Schülerakte, in der Vereinbarungen, Schreiben, Einladungen usw. abgelegt werden.

Ein Lehrerwechsel kann durchaus eine Chance zu einem Neubeginn sein. Setzt sich das Schulschwänzen aber in gleicher Weise fort, so kann die Schülerakte unter Umständen der nachfolgenden Lehrkraft wichtige Hinweise über die vergangenen Vorkommnisse geben. Auch bei einem Schulwechsel kann bei der Kontaktaufnahme mit der neuen Klassenlehrerin/dem neuen Klassenlehrer die Dokumentation durchaus hilfreich sein.

Datenübermittlung bei Schulwechsel aus rechtlicher Sicht

Wechselt ein Schüler auf eine andere Schule, stellt sich die Frage, inwieweit die aufnehmende Schule von der bisherigen informiert werden kann. Eine Einwilligung der Betroffenen rechtfertigt in jedem Fall die Datenübermittlung.

Im Übrigen ist zu unterscheiden:

- Nach dem neuen § 115 Abs. 3 SchG kann die aufnehmende Schule die zu Verwaltungszwecken notwendigen Daten bei der abgebenden Schule erheben.
- Nach dem Schulabschluss (z.B. beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule oder von der weiterführenden in die berufliche Schule) bleiben die möglichen Informationen auf die offiziellen, in Formularen vorgesehenen Informationen beschränkt (so das Formular zur Grundschulempfehlung, das Abschluss- oder Abgangszeugnis oder das Formular zur Schülerübergabe im beruflichen Schulwesen).
- Wechselt ein Schüler während des laufenden Bildungsganges in eine andere Schule, so können ohne weiteres die Verwaltungsdaten weitergegeben werden. Informationen zu den Leistungen, zu dem gesundheitlichen Zustand oder zu Verhaltensauffälligkeiten des Schülers können nach § 16 Landesdatenschutzgesetz dann weitergegeben werden, wenn sie zur Erfüllung der pädagogischen Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich sind.

5.1.2 Gespräch mit dem Schüler

An erster Stelle steht immer das Gespräch mit dem Schüler, gilt es doch die Hintergründe des Fernbleibens vom Unterricht, Ursachen im schulischen oder außerschulischen Bereich zu erkennen, um entsprechende Hilfsangebote bzw. Ordnungsmaßnahmen vorzubereiten. Das Gespräch führen in aller Regel zuallererst die Klassenlehrer/innen, es können auch andere Personen sein, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht, wie z.B. Verbindungslehrer/in, Beratungslehrer/in, Fachlehrer/in, Schulleiter/in, Schulsozialarbeiter/in.

Ein solches Gespräch sollte folgende Aspekte berücksichtigen:

Gründe für das Fernbleiben:

Zunächst sollten der Grund oder die Gründe für das Fernbleiben vom Unterricht erfragt werden. Wenn das nicht gelingt, kann versucht werden, über die Gefühle, sowohl beim Schwänzen als auch beim Erwischtwerden (durch die Schule) zu sprechen.

Beim Gespräch sind Einfühlsamkeit und zugleich Klarheit gefragt. Die Lehrkraft muss an dieser Stelle ganz deutlich machen, dass sie für die Überprüfung der schulischen Anwesenheit zuständig ist.

Ursachen und Hintergründe:

Wenn mit dem Schüler/der Schülerin über die Ursachen des Schulschwänzens geredet wird, ist es wichtig, die Gründe herauszuarbeiten. Welche Bedürfnisse, Geschehnisse führten dazu, dass die Schule geschwänzt wurde? Häufig muss nachgefragt werden, manche Schüler haben Schwierigkeiten die Ursachen zu erkennen und zu benennen oder überhaupt darüber zu sprechen.

Für diese Gespräche braucht man Zeit, denn hier liegen letzten Endes auch die Lösungsmöglichkeiten und der (spätere) Hilfeansatz. Und: Die Schüler/innen werden sich eher öffnen, wenn sie spüren, dass man an ihnen interessiert ist, sich ihrer Situation annimmt und ihnen nachhaltige Hilfe anbietet.

Konsequenzen:

Verhalten soll nicht verurteilt werden. Vielmehr sollten den Schüler/innen mögliche Konsequenzen klargelegt werden, die ihr Verhalten sowohl auf der Erziehungs- und Ordnungsebene als auch für ihre schulische und berufliche Zukunft hat. Dabei geht es letztendlich darum, welchen Einfluss dies auf sie ganz persönlich, auf ihre persönliche Entwicklung nehmen könnte.

Vereinbarungen:

Es müssen klare Absprachen getroffen werden, *was* (Vereinbarung, Zusatzaufgabe) *wer* (Schüler, Lehrer, Eltern), *wann* (genaue Terminabsprache, z.B. in vier Wochen) und *wie* (tägliche Rückmeldung an die Eltern, Hilfesgespräche am Ende jeder Woche) beitragen kann, um weiteres Schulschwänzen auszuschließen.

Kleinschrittige und zeitlich engmaschige Vereinbarungen sind eher umzusetzen und versprechen eher den gewünschten Erfolg, da sie nicht überfordern. Nach Möglichkeit wird die Vereinbarung schriftlich festgehalten.

Überprüfung der getroffenen Maßnahmen:

Die Begleitung und Unterstützung geht weiter: Ein nächstes Treffen wird schon während des ersten Gesprächs vereinbart, damit später alle Beteiligten überprüfen können, ob die getroffenen Maßnahmen gewirkt haben.

Ermutigung:

Lob und Ermunterung zeigen den gefährdeten Kindern und Jugendlichen, dass man an ihnen interessiert ist. Sie benötigen Menschen, die ihnen Mut machen, sie bei Erfolg bestärken und auch kleine Fortschritte würdigen!

Beteiligung anderer Personen:

Neben der Beteiligung von „offiziellen Stellen“ kann es in manchen Fällen auch sinnvoll sein, eine weitere Person einzubeziehen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Schüler hat. Dies kann z.B. eine frühere Lehrerin, ein Mitarbeiter des Jugendhauses, ein Freund oder eine Verwandte der Familie des Schülers sein, eventuell auch ein älterer Mitschüler. Die Vertrauensperson kann z.B. zwischen Schüler, Eltern und Lehrer vermitteln oder den Schüler unterstützen, mehr Selbstdisziplin zu entwickeln und wieder Anschluss an die Schule und den versäumten Unterricht zu bekommen (dies könnten auch so genannte Paten oder Buddys sein siehe 5.2.6).

Extremfälle:

Sollte im ersten Gespräch erkennbar werden, dass es sich um einen Extremfall handelt, der der professionellen Hilfe bedarf, sollte man auf gar keinen Fall zögern, die entsprechenden Hilfesysteme frühzeitig zu aktivieren (Schulleitung, Jugendamt).

5.1.3 Elterngespräche

Eltern oder Erziehungsberechtigte müssen von Anfang an beteiligt werden. Sie sollten wissen, womit sich ihre Kinder befassen und in welchen Kreisen sie verkehren. Sie sollen die Zusammenhänge von Schulschwänzen und möglicher Delin-

quenz erkennen. Manchen Eltern muss dabei allerdings erst klar gemacht werden, dass der gemeinsame Blick auf das Kind ein gemeinsames "Sich-Kümmern" von Schule und Elternhaus nach sich zieht. Und das geht nicht ohne regelmäßigen, engmaschigen Kontakt in Form von Gesprächsterminen, Telefongesprächen, kurzen schriftliche Mitteilungen, notfalls auch Hausbesuchen. Die Elternkontakte sollten ebenfalls kurz dokumentiert werden.

Über das Ergebnis von Klassenkonferenzen sind Eltern frühzeitig zu informieren. Gegebenenfalls kann es auch erforderlich sein, dass die Eltern an Konferenzen teilnehmen, um wichtige Informationen weiterzugeben.

Um Schulversäumnisse der Kinder im Sinne einer gemeinsamen Erziehungsverantwortung von Schule und Elternhaus zu klären, können Eltern gegebenenfalls den behandelnden Arzt/Therapeuten von der Schweigepflicht gegenüber der Schule entbinden (siehe Formular Kapitel 9). Besteht ein berechtigter Verdacht des Missbrauchs im Zusammenhang mit ärztlichen Entschuldigungsschreiben, ist ein Amtsarzt einzuschalten. In der Schulbesuchsverordnung § 2 (siehe Kapitel 10.3) ist das näher geregelt.

Sobald ein Schüler durch eine Polizeikontrolle beim Schulschwänzen erwischt wurde, wird dies den Eltern und der Schule in einem so genannten Antreffbericht durch die Polizei (siehe dazu Kapitel 6.1) mitgeteilt. In solchen Fällen muss ein Elterngespräch stattfinden. Eine Mustereinladung dafür findet sich unter Kapitel 8 dieser Handreichung und zusätzlich als Downloadversion in acht verschiedenen Sprachen unter www.kultus-bw.de/schulschwaenzen.

Bei mangelndem Elterninteresse sollte die Schulleitung informiert werden und eventuell das Jugendamt eingeschaltet werden. (Siehe dazu Kapitel 6.2.)

5.1.4 Informationsaustausch mit Kollegen

Wichtig ist der frühzeitige Austausch, sowohl informell als auch in Klassenkonferenzen mit den in der Klasse unterrichtenden Kollegen. Dadurch ergibt sich oftmals ein umfassenderes Gesamtbild und die Kenntnis über Verhalten und Vorkommnisse in einem weiteren Kontext.

Aufgrund der geschaffenen Transparenz ist der Informationsfluss effektiver, und aus dem Kreis der Kollegen können unter Umständen entsprechende Hilfen rekrutiert werden. Dies muss nicht zwingend der Klassenlehrer sein, sondern sollte derjenige sein, der den besten Kontakt, den besten "Draht" zu dem Schüler hat.

Am Anfang des Schuljahres kann eine pädagogische Konferenz stehen, bei der gefährdete Schüler ins Blickfeld gerückt werden und bei der beraten wird, welche Hilfs- und Unterstützungsangebote durch die Schule (Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter, Schüler, z.B. "Buddys") möglich sind.

5.1.5 Entscheidung über Hilfeleistungen – Runder Tisch

Frühzeitiges und konsequentes Reagieren auf das Schulschwänzen ist erforderlich - möglichst unter Einbeziehung aller Beteiligten (Klassenlehrer/in, Eltern, Schulleiter/in). Im Rahmen eines Rundes Tisches wird der bisherige Ablauf zusammengefasst und es wird gemeinsam über das weitere Vorgehen beraten. Dazu gehören auch Entscheidungen, bei Bedarf weitere Stellen hinzuzuziehen. Beratungslehrer, Schulpsychologen und/oder Schulsozialarbeiter, Jugendsozialarbeiter (der Kommune bzw. von einem freien Träger wie z.B.

Caritas, Kinderschutzbund, AWO), Mitarbeiter der Jugendhilfe (siehe Kapitel 6.2).

Es kann nötig sein, den Runden Tisch mehrfach einzuberufen, um zu überprüfen, inwieweit die einzelnen Anstrengungen Erfolg haben.

5.1.6 Information an das Jugendamt

Zunächst ist die Schule für Interventionen gegen das Schulschwänzen zuständig. Der Allgemeine Soziale Dienst wird von der Schule über das Schulschwänzen eines Schülers informiert, wenn die pädagogischen Interventionen der Schule nicht greifen und ein mangelndes Interesse oder eine Überforderung der Eltern bzw. familiäre Probleme erkennbar sind. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten darüber, dass sie das Jugendamt über das Schulschwänzen des Kindes in Kenntnis setzt. Das Jugendamt muss unverzüglich informiert werden, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht. Der Lehrer bzw. die Schule ist hier ebenfalls in der Garantenpflicht zum Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen.



5.1.7 Interventionsmaßnahmen: Pädagogische und rechtliche Konsequenzen auf einen Blick

Gespräch mit Schülern, Lehrern und Eltern (Dokumentation und Zielvereinbarung)

Nachholen von versäumtem Unterrichtsstoff

Je nach Situation Verordnung pädagogisch vertretbarer Sonderaufgaben im Rahmen der Schule

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz

Einschaltung des Jugendamtes

Vermerk unentschuldigter Fehlzeiten in Halbjahresinformation oder Zeugnis entsprechend der Beschlüsse der Klassenkonferenz und/oder der Schulkonferenz

Meldung an die untere Verwaltungsbehörde, welche die Einleitung des Bußgeldverfahrens veranlasst (siehe Kapitel 6.1.4)

Zwangswise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwangs nach § 86 SchG (siehe Kapitel 6.1.5).

5.2 Allgemeine pädagogische Maßnahmen

Schulentwicklungsprozesse zielen darauf hin, die Schule nicht nur als Ort des Lernens zu definieren, sondern ihn gemeinsam als Lebensraum zu gestalten. Dazu gehören Lehrkräfte, Eltern und Schüler, die ein grundsätzliches Interesse an der ständigen Verbesserung des Schulklimas haben, sich auf gemeinsame Erziehungsziele verständigen wollen und bereit sind, ihren Teil der Verantwortung zu übernehmen (siehe auch Kapitel 5.3.3 *Schulvereinbarung*).

Konkret bedeutet dies:

5.2.1 Zusammenarbeit mit Eltern

Eine Schule, die mehr als ein Ort des Lernens sein will, muss daran arbeiten, dass die Eltern ihrer Schüler sich als Partner der Schule hinsichtlich des gemeinsamen Erziehungsauftrags verstehen. Eltern werden beim Eintritt ihrer Kinder in die Schule informiert und gegebenenfalls darauf verpflichtet, dass sie regelmäßig mit den Lehrkräften kommunizieren und Angebote der Elternarbeit (Elternabende, Beratungsgespräche, Elternseminare) wahrnehmen. Sie erklären sich mit den grundsätzlichen Erziehungszielen der Schule einverstanden und werden darauf hingewiesen, welche Folgen Verstöße gegen die Schulvereinbarung nach sich ziehen. Die Notwendigkeit des regelmäßigen Schulbesuchs und Konsequenzen aus unentschuldigtem Schulversäumnissen sollten bei Klassenpflegschaftssitzungen zur Sprache kommen.

Darüber hinaus bieten sich zahlreiche weitere Möglichkeiten an, Eltern aktiv in das Schulleben einzubeziehen, wie z.B. Betreuung von Arbeitsgemeinschaften, Mitarbeit in Fördervereinen, Patenschaftsprogramme, Hausaufgabenbetreuung, Mitwirkung bei Schulfesten, Mitarbeit bei Projekten.

5.2.2 Partizipation/Demokratieerziehung

Die Schule muss daran arbeiten, ihre Kommunikations- und Kooperationsstrukturen so zu verbessern, dass Verantwortung altersgemäß an Schülerinnen und Schüler delegiert wird. Durch die Beteiligung der Schüler im Rahmen der SMV, aber auch darüber hinaus an Entscheidungsprozessen z.B. im Hinblick auf Schulhausgestaltung, bestimmte Unterrichtsinhalte, die Durchsetzung von Normen (Schulvereinbarung, Schul- und Hausordnung), die Planung und Umsetzung schulischer Vorhaben, die Lösung von Konflikten (Streitschlichtermodell) werden demokratische Strukturen für Schüler erlebbar. Eine Schule, die ein Streitschlichterprojekt einsetzt, stärkt zum einen die Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit Konflikten und setzt zum anderen das Signal, dass alle am Schulleben Beteiligten sich diese konstruktive Form der Konfliktbearbeitung zu Eigen machen.

Eine weitere Möglichkeit, Schüler frühzeitig und konsequent an demokratische Strukturen heranzuführen, liegt in der Einrichtung eines Klassenrates, der regelmäßig und nach festen Ritualen von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer eingeübt und zunehmend eigenständig von den Schülern durchgeführt wird.

5.2.3 Kooperatives Lernen

Kooperatives Lernen bedeutet, dass die Schule förderliche soziale Lernangebote in gut strukturierten Lerngruppen schafft, in denen Schüler kooperieren und zusammenarbeiten, in denen sie gemeinsam Wissen aufbauen und Probleme lösen können. Durch das Lernen in einem guten sozialen Klima mit positiven Abhängigkeiten unter den Gruppenmitgliedern entsteht meist ein positiveres Selbstbild der Lernenden. Der

Schüler ist nicht mehr reiner Wissenskonsument, sondern wichtiger Partner in einem gemeinsamen Lernprozess. Wer gebraucht wird, kann nicht einfach schwänzen. Die Lernenden entwickeln einen Sinn für Zugehörigkeit, Toleranz bezüglich ihrer Unterschiedlichkeit, Respekt füreinander und Verantwortung gegenüber einem gemeinsamen Ziel. Dieses ist meist ein konkretes Projekt, das auf unterschiedlichen Wegen bearbeitet werden kann. Die Lerngruppe entscheidet sich eigenständig für den Weg, den sie wählt, um ihr Ziel zu erreichen. Lehrkräfte wirken als Berater und Experten, die von den Schülern herangezogen werden. Das Projektergebnis ist häufig nicht vorhersehbar. Für die Schülerinnen und Schüler ist dabei besonders motivierend, wenn die Lehrer eigenständiges Denken und Arbeiten bewusst fördern.

5.2.4 Soziales Lernen

Soziales Lernen ist das Erlernen der Fähigkeit, sich selbst in seiner Einzigartigkeit mit individuellen Bedürfnissen wahrzunehmen und gleichzeitig mit anderen Menschen im sozialen Umfeld situationsangemessen umzugehen. Natürliche, außerschulische Quellen sozialen Lernens haben durch gesellschaftlichen Wandel abgenommen und die Schule muss die Voraussetzung dafür schaffen, dass soziale Lebensführungskompetenz erworben werden kann.

Das Erlernen sozialer Kompetenz findet ständig statt und soll bewusster Bestandteil eines jeden Unterrichtsfachs sein. Besondere Projekte im Bereich des Sozialen Engagements und außerunterrichtliche Begegnungen sowie Projekte, die der Persönlichkeitsstärkung, der Kommunikationsfähigkeit und der Konfliktfähigkeit dienen, ergänzen das soziale Lernen im täglichen Unterricht.

5.2.5 Beratungsangebote für Schüler

Zu den Aufgaben der Beratungslehrkräfte gehört neben der Schullaufbahnberatung auch die Beratung bei der Bewältigung von Schulschwierigkeiten. Daher sollten diese Lehrkräfte unbedingt in Gespräche mit Schulverweigerern einbezogen werden. Sie können Schulverweigerer und ihre Eltern, falls diese es wünschen, vertraulich beraten und gleichzeitig weitere außerschulische Beratungsangebote, beispielsweise bei den schulpsychologischen Beratungsstellen vermitteln. Wichtig ist, dass Kompetenzen und Vorgehensweise bezüglich der erforderlichen Gespräche geklärt und gut koordiniert werden.

Gibt es Jugendsozialarbeit an der Schule, sollte diese selbstverständlich ebenso in die Bearbeitung der Problemsituation von Schulverweigerern oder -schwänzern einbezogen werden (siehe auch Kapitel 6.2 *Allgemeine Aufgaben der Jugendhilfe und ihre Leistungen*).

Bei den Beratungsgesprächen wird den jungen Menschen die Konsequenz ihres Tuns aufgezeigt (in der Regel ist ihnen diese bewusst). Auch hier gilt, nicht vorschnell aufzugeben, aber auch nicht zu lange zu warten, bevor außerschulische Hilfesysteme aktiviert werden. Dies könnten Projekte der Jugendhilfe oder anderer Kooperationspartner sein, die Hilfestellung in ganz verschiedenen Kontexten anbieten können.

5.2.6 Unterstützungssysteme

Als Unterstützungssystem für gefährdete Schülerinnen und Schüler können so genannte "Paten" oder "Buddys" wirken, die bereit sind, ihre Mitschüler/innen durch Gespräche und sonstige Hilfsmaßnahmen aufzufangen und zu begleiten. Die

"Buddys" erhalten, ähnlich wie "Streitschlichter", eine besondere Ausbildung und Unterstützung durch Lehrkräfte und kennen Möglichkeiten, externe Experten einzubeziehen. Begleitend zu diesen Gesprächen mit Gleichaltrigen sollten Gespräche mit Lehrern über die Lernfortschritte und erreichten Verhaltensänderungen stattfinden.

Buddys können im Rahmen ihrer eigenen Klasse tätig werden oder auch klassenübergreifend und im Team (siehe Buddy-Projekt der Vodafone Stiftung Deutschland; www.buddy-projekt.de). Schüler, die anderen auf diese Weise helfen, erhalten für ihre Tätigkeiten einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis.

5.3 Schulische Regularien

5.3.1 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Den Schulen stehen zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, zur Erfüllung der Schulpflicht, zur Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule verschiedene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung. Sie reichen von Nachsitzen über die Überweisung in eine Parallelklasse bis zum Schulausschluss und sind im § 90 des Schulgesetzes geregelt. Als erstes wird die Schulleitung mit einzelnen Schülern spezielle Vereinbarungen treffen, z.B. dass versäumte Unterrichtsstunden im Unterricht einer anderen Klasse oder unter anderer Aufsicht nachmittags nachgearbeitet werden müssen. Schüler, die häufig zu spät kommen, können die Auflage erhalten, sich für eine bestimmte Zeit vor Unterrichtsbeginn bei der Schulleitung melden zu müssen. Die Erziehungsberechtigten sind von solchen Maßnahmen zu unterrichten.

5.3.2 Schul- und Hausordnung

Ein gutes Schul- und Klassenklima hängt in erster Linie vom menschlich überzeugenden Umgang miteinander, daneben von einem verlässlichen Regelwerk ab.

Die Schul- und Hausordnung dient als Basis für dieses soziale Handeln und stellt den Rahmen für das gewünschte Verhalten dar. Die darin formulierten Regeln müssen im Unterricht immer wieder thematisiert werden, damit sie in ihrer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler nachvollziehbar sind. Verstöße gegen die Schulordnung werden konsequent geahndet.

In Bezug auf die Problematik des Schulschwänzens ist es wichtig, in der Schulordnung festzuschreiben, dass versäumter Unterrichtsstoff nachzuholen ist.

5.3.3 Schulvereinbarung

Die Schulvereinbarung ersetzt die Schul- und Hausordnung nicht, aber sie kann eine äußerst hilfreiche Ergänzung im Sinne eines Leitbildes und einer Selbstverpflichtung sein. Alle am Schulleben Beteiligten, das heißt vor allem die Lehrkräfte und die Schüler, definieren darin die gemeinsame Basis, an der sie den Umgang miteinander und ihr Verhalten anderen gegenüber ausrichten wollen. Diese Sammlung von Verhaltensweisen, Absichtserklärungen und Erwartungen wird von jedem einzelnen unterschrieben und im Hinblick auf ihre Umsetzung und Wirkung laufend reflektiert und thematisiert. Bezüglich der Schulschwänzerproblematik könnte in der Schulvereinbarung unter dem Stichwort "Erziehungspartnerschaft" stehen:

Eltern/Erziehungsberechtigte nehmen frühzeitig Kontakt zur Schule, in der Regel zum Klassenlehrer/zur Klassenlehrerin

auf, wenn sie bei ihrem Kind Anzeichen von Schulumüdigkeit, Schulunlust, Schulverweigerung, Schule schwänzen etc. feststellen.

6 Partner der Schule

6.1 Polizeiliche Maßnahmen

Der Polizeivollzugsdienst führt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zur Eindämmung von Schulpflichtverletzungen eigeninitiativ insbesondere folgende Maßnahmen durch:

- Stichprobenartige Kontrollen an jugendspezifischen Treffpunkten während der Unterrichtszeiten;
- Ansprechen potenzieller Schulverweigerer und Nachfrage bei der Schule bzw. den Eltern;
- Aufklärung der Betroffenen über Konsequenzen der Schulpflichtverletzung;
- Aufforderung zum Unterrichtsbesuch bei erkannter Schulpflichtverletzung.

6.1.2 Antreffbericht (Information an Schule und Elternhaus).

Der Polizeivollzugsdienst fertigt bei eindeutiger Sachlage den Antreffbericht „Verdacht der Verletzung der Schulpflicht“ und übersendet diesen gleichzeitig Eltern und Schule. Kann nicht abschließend geklärt werden, ob ein Fall des Schulschwänzens vorliegt, geht der Bericht nur an die Schule. Wenn die Prüfung eine Schulpflichtverletzung ergibt, werden die Eltern zu einem Gespräch gebeten und erhalten dann in der Folge den polizeilichen Antreffbericht. (Mustereinladung zum gemeinsamen Gespräch mit Eltern siehe unter 8.)

Dienststellenanschrift

An

Textfeld

Aktenzeichen:

Sachbearbeiter/-in:

Durchwahl:

Datum:

Verdacht der Verletzung der Schulpflicht

Personalien der Schülerin/ des Schülers:	(Name, Vorname, Geb.-Datum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, telefonische Erreichbarkeit)
Schule und Klasse:	
Schulform:	<input type="checkbox"/> Grundschule <input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Sonderschule Andere, nämlich:
Antreffzeit:	Datum: Uhrzeit:
Antrefförtlichkeit:	(z. B. Kaufhaus, Straße, Hausnummer etc.)
Nähere Umstände des Antreffens:	(wie z. B. alleine oder mit anderen Schulpflichtigen, ausgeübte Tätigkeit, bereits häufiger beim "Schulschwänzen" festgestellt)
Reaktion der Schülerin/ des Schülers	(wie z. B. einsichtig, aggressiv, gleichgültig)
Getroffene beziehungsweise veranlasste Maßnahmen:	(z. B. belehrendes Gespräch, Kontaktaufnahme mit der Schule, Verbringen zu den Eltern)

Es besteht der Verdacht, dass die Schülerin/der Schüler der Schulpflicht nicht nachkommt.

Angegebene Begründung für die Abwesenheit von der Schule:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> regulär unterrichtsfrei | <input type="checkbox"/> Krankheit/Arztbesuch |
| <input type="checkbox"/> Unterrichtsausfall | <input type="checkbox"/> ich schwänze |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges, nämlich: | |

Diese Mitteilung ergeht an Ihre Schule mit der Bitte, Kenntnis von dem Sachverhalt zu nehmen und pädagogische oder gegebenenfalls Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Eine Mehrfertigung dieses Antreffberichts wurde übersandt an

- die Schule
- die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten

Mit freundlichen Grüßen

6.1.3 Ablaufplan schulischer Maßnahmen

Ein/e Schüler/in schwänzt die Schule am Schulvormittag oder -nachmittag oder eine sonstige verbindliche Veranstaltung der Schule.

Wenn sich der Verdacht auf Verletzung der Schulpflicht durch die Polizei bestätigt, wird ein Antreffbericht an die Schule und die Eltern geschickt.

Die Schule muss auf die Schulpflichtverletzung reagieren, indem sie geeignete pädagogische Maßnahmen ergreift und/oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 einleitet.

Außerdem muss (zeitnah) ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern stattfinden.

6.1.4 Bußgeldverfahren

Die Schule kann über die untere Verwaltungsbehörde (Rechts- und Ordnungsamt der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) bei Schulpflichtverletzungen ein Bußgeldverfahren einleiten.

Die untere Verwaltungsbehörde belehrt im Rahmen des Bußgeldverfahrens die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler selbst, über Inhalt und Bedeutung der Schulpflicht und über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Schulpflicht.

Dabei ist auch auf die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung zur Schule nach § 86 Schulgesetz hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde unterrichtet die Schule über den Ausgang des Bußgeldverfahrens.

6.1.5 Die zwangsweise Zuführung zur Schule

Die zwangsweise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwanges nach § 86 Schulgesetz sollte von der Ortspolizeibehörde erst angeordnet werden, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und der Schulpflichtige nach Mitteilung der Schule die Schulpflicht weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt.

6.2 Allgemeine Aufgaben der Jugendhilfe und ihre Leistungen

6.2.1 Die Jugendhilfe

hat die Aufgabe:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen;
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Rechtsgrundlage ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Bundesrecht: SGB VIII, Landesrecht für Baden-Württemberg: LKJHG).

Die Jugendhilfe umfasst viele Leistungsbereiche, die von allgemeinen Angeboten (z.B. Jugendarbeit, Tageseinrichtungen) bis zu intensiven Einzel- oder Gruppenbetreuungen (z.B. Erziehungshilfen, Eingliederungshilfe) reichen. Aufgrund regionaler Besonderheiten ist die Infrastruktur an Jugendhilfeangeboten vor Ort unterschiedlich ausgestaltet und wird ständig im Zusammenwirken mit verschiedenen Kooperationspartnern weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit der Schule wird inzwischen in vielen Feldern praktiziert (z.B. Jugendarbeit, Soziale Dienste des Jugendamts, Psychologische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung, Kinder- und Jugendschutz, Jugendsozialarbeit an Schulen).

6.2.2 Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt

Die Land- und Stadtkreise sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nehmen diese Aufgabe durch ihre Jugendämter wahr. Außerdem haben einzelne Kreisgemeinden Jugendämter eingerichtet. Die Jugendämter sind für die Gewährung der Jugendhilfeleistungen verantwortlich. Die konkreten Leistungen werden partnerschaftlich durch öffentliche und freie Träger erbracht. Die Jugendämter sind von Kreis zu Kreis unterschiedlich groß und verschieden organisiert. Doch einige gesetzliche Aufgaben des Jugendamts werden dort in aller Regel vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) wahrgenommen:

- Beratung der Eltern, Kinder und Jugendlichen in erzieherischen Fragen;
- Trennungs- und Scheidungsberatung;

- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren;
Einleitung und Planung von Hilfen zur Erziehung;
- Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.

Die weit überwiegende Anzahl der Leistungen der Jugendämter sind Angebote, die die Eltern beraten und unterstützen. Nur wenn eine konkrete Gefährdung besteht und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese ggf. mit Unterstützung durch das Jugendamt zu beseitigen, leitet das Jugendamt familiengerichtliche Maßnahmen ein.

Die Jugendämter sind auf der Grundlage des § 81 SGB VIII und des § 13 LKJHG zur Zusammenarbeit mit den Schulen und anderen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, beauftragt.

Die Einbeziehung des Jugendamts sollte nicht auf die „Feuerwehrfunktion“ im Einzelfall beschränkt sein. Es hat sich bewährt, wenn die Schule bereits im Vorfeld eine Kooperationsstruktur mit dem Jugendamt und dem zuständigen ASD aufbaut.

Im Rahmen der allgemeinen Kooperation können die gegenseitigen Möglichkeiten und Grenzen erörtert und die Wege der Zusammenarbeit grundsätzlich besprochen werden. Die Zuständigkeitsbereiche des ASD sind nach Wohnbezirken gegliedert, so dass je nach Einzugsbereich der Schule zum Teil mehrere ASD-Mitarbeiter/innen für die Schüler/innen und Familien zuständig sind.

Mögliche Kooperationsformen sind z.B.:

- Der Ansprechpartner der Schule beim Jugendamt wird in die Gesamtlehrerkonferenz eingeladen;

- Der ASD hält bei Bedarf Sprechstunden in der Schule;
- Der ASD nimmt an ausgewählten schulinternen Fortbildungen teil;
- Der ASD wirkt zu geeigneten Themen (z.B. Thema Gewalt, soziales Lernen, Kinder- und Jugendschutz) bei Pädagogischen Tagen oder bei Kooperationsprojekten mit;
- Es werden kreisweite, gemeinsame Konzeptionen zur Förderung der Kooperation des Jugendamts mit den Schulen bzw. zur Zusammenarbeit bei Schulverweigerung erstellt.

Bei den allgemeinen Kooperationsgesprächen sollte die Schule mit dem Jugendamt vereinbaren, wie die konkrete Zusammenarbeit im Falle von Schulschwänzen erfolgen soll. Dabei sollte geklärt werden, wie die Beteiligung des Jugendamts in Einzelfällen aussehen kann, z.B.:

- Das Jugendamt kann an Gesprächen der Schule mit Eltern und Schüler beteiligt werden;
- Es kann eine anonymisierte Fallbesprechung zwischen Lehrer und Jugendamt stattfinden, bei der Lehrer und ASD unter Wahrung des Datenschutzes Informationen und Einschätzungen austauschen;
- Die Mitteilung der Schule über das Schuleschwänzen eines Schülers kann einen eigenständigen persönlichen Beratungsprozess des Jugendamts mit der Familie und ggf. weitere Hilfeleistungen auslösen;
- Das Jugendamt beteiligt die Schule bei der Hilfeplanung für eine erzieherische Hilfe zu Fragen der schulischen Entwicklung des Kindes.

Grundsätzlich ist die Schule für Interventionen bei Schulschwänzen zuständig. Der ASD wird von der Schule also nicht über jedes Schulschwänzen informiert, sondern nur bei anhaltendem Schulschwänzen, wenn die pädagogischen Interventionen der Schule nicht greifen und ein mangelndes Interesse oder eine Überforderung der Eltern bzw. familiäre Probleme erkennbar sind. Die Schule sollte die Erziehungsberechtigten darüber informieren, dass sie das Jugendamt über das Schulschwänzen des Kindes in Kenntnis setzt. Das Jugendamt **muss** unverzüglich informiert werden, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht.

6.2.3 Leistungen der Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit bietet jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen an, um ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration zu fördern. Jugendsozialarbeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 13 des SGB VIII (des Kinder- und Jugendhilfegesetzes). Praxisformen sind z.B. die Mobile Jugendarbeit/Straßensozialarbeit, die Jugendberufshilfe und die Jugendsozialarbeit an Schulen.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, arbeitet mit Lehrkräften und Eltern zusammen sowie mit den Institutionen und Einrichtungen im Gemeinwesen mit dem Ziel, Konfliktpotentiale abzubauen und den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule partnerschaftlich zu

unterstützen. Klassische Leistungen und Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen sind Beratung von Schüler/innen in individuellen Problemlagen, Beratung von Lehrer/innen und Schulleitung (z.B. wegen Schulschwierigkeiten, Schulver-sagen, Schulschwänzen, Konflikten im Elternhaus), Arbeit mit Gruppen (z.B. Mädchengruppen, Gruppenarbeit zur Vorbereitung auf den Beruf, Training sozialer Kompetenzen), offene Schülertreffs (z.B. Schülercafés, Veranstaltungen) und Kooperation mit dem Gemeinwesen mit dem Ziel der Vernetzung (z.B. mit dem Jugendhaus und dem Jugendamt). Es gibt verschiedene Modelle der Jugendsozialarbeit an Schulen. Die Anstellungsträgerschaft kann bei der Stadt, beim Kreis oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe liegen. Unabhängig von der Trägerschaft und den zum Teil unterschiedlichen Zielen von Schule und Jugendhilfe führt die Praxis der Jugendsozialarbeit an Schulen zu einem gemeinsamen und konstruktiven Handeln.

Jugendsozialarbeit an Schulen ist nicht dazu da, dass die Schule ihre Probleme abgeben kann. Mit der Jugendsozialarbeit erhält die Schule eine zusätzliche Fachkompetenz. Die Probleme im Zusammenhang mit Schulschwänzen können oft nur im partnerschaftlichen Zusammenwirken insbesondere in Verbindung mit der Jugendhilfe und ggf. mit verschiedenen Angeboten der Jugendhilfe gelöst werden.

6.2.4 Einbeziehung von Jugendsozialarbeit an Schulen bei Fällen von Schulschwänzen

Wo vorhanden, sollte die Jugendsozialarbeit an Schulen frühzeitig einbezogen werden. Sie kann z.B.

- Bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien gegen das Schulschwänzen eines Schülers mitwirken;

- Die Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern beraten, oder
- Ein Gespräch des Lehrers/der Lehrerin mit dem Kind/Jugendlichen und den Eltern moderieren, wenn bereits massive Spannungen bestehen;
- Die Lehrkraft kann den Schüler/die Schülerin in Kontakt mit der Jugendsozialarbeit bringen;
- Die Jugendsozialarbeit kann in der Schule mitwirken, wenn es darum geht, konzeptionelle Ansätze zur Prävention und Strategien gegen Schulschwänzen zu entwickeln.

Wenn ein Hausbesuch sinnvoll erscheint, sollte zwischen Schule und Jugendsozialarbeit vereinbart werden, wer im konkreten Fall den besseren Zugang zu der Familie hat. Dies trifft ebenso auf ein mögliches Angebot zu, den Schüler/die Schülerin morgens einmal zu Hause abzuholen, z.B. um den Wiedereinstieg nach längerer Abwesenheit zu erleichtern, wobei hierfür in erster Linie Mitschüler/innen gewonnen werden sollten.

6.2.5 Mobile Jugendarbeit:

Die Sozialarbeiter/innen der Mobilien Jugendarbeit treffen u.a. auch auf Schulschwänzer und kennen meist die einschlägigen Treffpunkte. Die Schule sollte in den Gemeinden, in denen Mobile Jugendarbeit vorhanden ist, deshalb Kontakt zur Mobilien Jugendarbeit pflegen. Die Schule und die Jugendsozialarbeit sollte im Sinne einer Sozialraumverankerung ein Netzwerk u.a. mit der Mobilien Jugendarbeit und dem Jugendhaus (ebenfalls ein möglicher Aufenthaltsort von Schulschwänzen) aufbauen und im Zusammenhang mit Schulschwänzen sensibel nutzen.

7 Projekte und Modelle bei Schulverweigerung

In Zusammenarbeit mit Kommunen, privaten Trägern, der Jugendhilfe sowie den Schulaufsichtsbehörden wird an vielen Orten nach weiteren Lösungen gesucht, Kinder und Jugendliche vor dem kompletten Abstieg zu bewahren.

So sind alternative Praxisprojekte entstanden, die den Kindern und Jugendlichen auf anderen Wegen ermöglichen, angemessen gefördert, sozial reintegriert und schließlich zum regelmäßigem Regelschulbesuch zurückgeführt zu werden und vielleicht eines Tages doch noch einen Schulabschluss machen zu können.

Im Weiteren werden einige dieser Praxismodelle vorgestellt sowie auch Adressen für weitere Informationen angegeben.

7.1 Maßnahmen zur Prävention von Frühabbrechern an Hauptschulen in Mannheim (Kooperationsklassen)

Ausgangspunkt des Konzepts und der sich daraus ergebenden präventiven Maßnahmen war die zu beobachtende hohe Zahl von Schülerinnen und Schülern, die vorzeitig nach Klasse 5, 6 oder 7 aus der Hauptschule ohne einen Abschluss entlassen wurden; verursacht unter anderem auch durch erhebliche Schulversäumnisse. Wegen Überalterung besteht für diese Schüler keinerlei Möglichkeit einen regulären Hauptschulabschluss zu erreichen.

Der vorhandene Förderbedarf dieser Jugendlichen geht weit über die Möglichkeiten der Hauptschule hinaus. Das Konzept bezieht deshalb außerschulische Partner mit ein. Die präventiven Maßnahmen strukturieren sich in zwei sich ergänzende Bausteine:

1. das Frühwarnsystem, das an allen Hauptschulen umgesetzt werden soll
2. die Kooperationsklassen:

Hildaschule-Hauptschule/Justus von Liebig-Schule-Berufsschule (besteht seit dem Schuljahr 1997/1998),

Sickingerschule-Hauptschule/Justus von Liebig-Schule-Berufsschule (seit 2005/2006),

präventive Kooperationsklasse an der Sickingerschule-Hauptschule (seit Schuljahr 2003/2004).

Zu 1.

In einem Frühwarnsystem sollen mit Hilfe von abgesprochenen Beobachtungs- und Identifikationsmaßnahmen ab der 4. Klasse der Grundschule und den Klassen 5-7 der Hauptschule Schülerinnen und Schüler rechtzeitig in ihrem besonderen Förderbedarf erkannt werden (unter Einbezug unter anderem von Beratungslehrern, Projektlehrern am Interkulturellen Bildungszentrum, Kooperationslehrern der Sonderschulen). Damit können möglichst frühzeitig in der Regelklasse Fördermaßnahmen eingeleitet werden, um einen Frühabbruch zu verhindern. Erweisen sich die eingeleiteten Maßnahmen ab Klasse 5 als wirkungslos, wird eine Aufnahme in die präventive Kooperationsklasse 5-7 in Erwägung gezogen.

Zu 2.

Die im Schuljahr 2003/04 an der Sickingerschule-Hauptschule eingerichtete neue präventive Kooperationsklasse 5-7 stärkt chancenbenachteiligte Jugendliche in enger Verzahnung mit der Maria-Montessori-Förderschule nach individuellen Förderplänen, die zu einem Abschluss führen.

In den Kooperationsklassen gehören erlebnispädagogische Projekte zu den Unterrichtsinhalten, durch die soziale Verhaltenweisen, das Selbstwertkonzept und die Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Gerade in diesem Bereich gibt es eine enge Verzahnung zwischen Schule und außerschulischen Partnern (Förderband e.V. - Bund der deutschen katholischen Jugend, Interkulturelles Bildungszentrum und die Kompetenzagentur der Stadt Mannheim). Das Konzept hat klare Ziele, ist aber entwicklungs offen, um entsprechende Erfahrungen zu berücksichtigen.

Nähere Auskünfte:

Staatliches Schulamt für die Stadt Mannheim,
Schulamtsdirektor Gerhard Gözl, D7, 3-4,
68159 Mannheim, Tel.: 0621-293-0,
E-Mail: gerhard.goelz@mannheim.de

7.2 „Straßeneckenschulen“ in Baden-Württemberg

Diese Bezeichnung steht für Außenstellen einer Schule für Erziehungshilfe mit einer aufsuchenden Struktur. Zielgruppe sind noch schulpflichtige Jugendliche, die nach vielen schulischen und/oder familiären Misserfolgslebnissen keine Schule mehr besuchen, da sie in der Regel so gruppenunfähig geworden sind, dass Lernen innerhalb einer Schulklasse ausgeschlossen ist. Diesen Jugendlichen wird mit den so genannten Straßeneckenschulen ein Angebot gemacht, das bewusst außerhalb jedes schulischen Umfeldes ist, beispielsweise findet das gemeinsame Leben/Unterrichten in einem gewöhnlichen Reihenhaus statt. Die Kleingruppe besteht aus maximal sieben Jugendlichen und wird zum Teil auch geschlechtsspezifisch angeboten. Gemeinsam mit den Jugendlichen werden Schulverträge gestaltet, in denen Entwicklungswünsche

beider Seiten als Ziele formuliert werden und die erreichte Entwicklung dokumentiert wird.

Exemplarische Beispiele unter
www.paulinenpflege-stuttgart.de/rohr/astkita.htm
www.rls.tue.schule-bw.de/feuerhaegle/index.htm

7.3 Flex

Die „Flex-Fernschule – Sprungbrett ins Leben (Flex)“ mit Sitz in Breisach folgt einem Grundsatz, unter dem sich ein hochgradig individualisiertes Betreuungskonzept verbirgt, welches bei den Ressourcen der jungen Menschen ansetzt.

Im engen Austausch mit dem Jugendlichen und mit Begleitpersonen an seinem Wohnort wird der Jugendliche befähigt, weitgehend selbstverantwortlich an seiner Vorbereitung auf die Hauptschulabschlussprüfung und damit seiner Re-Integration zu arbeiten. Auf diese Weise werden selbst Jugendliche, bei denen intensiv betreute Hilfen wie Heimunterbringungen oder Psychiatrieaufenthalte gescheitert sind, mit verblüffenden Erfolgen gefördert. Annähernd 80% erreichen das angestrebte Ziel und haben damit nachweislich deutlich verbesserte Anschlussperspektiven.

Vom Modellprojekt hat sich Flex in den letzten vier Jahren zu einer Institution entwickelt. 140 Jugendliche werden derzeit betreut. Flex wird vom Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg gefördert. Kostenträger sind im Übrigen jeweils die örtlichen Jugendämter. Im September 2005 erfolgte die Gründung der ersten „Zweigstelle“ in Bayern.

Thomas Heckner, der Leiter dieser Einrichtung, hat seine Erfahrungen aus der Arbeit mit Schulverweigerern in zehn markanten Appellen eines Problemjugendlichen an seine Lehrkräfte, die örtlichen Schulträger und Verantwortlichen in Schule und Jugendhilfe so zusammengefasst:

1. Seht in mir bitte nicht nur den Schüler! Mein Leben ist von persönlichen, familiären und sozialen Entwicklungen manchmal so bestimmt, dass ich mich nur wenig auf Schule konzentrieren kann.
2. Schule ist für mich auch Teil meines Lebensraumes. Hier treffe ich Gleichaltrige, mit denen ich viele Interessen teile. Interessiert euch auch für unsere Themen und fühlt euch angesprochen, diesen Lebensraum mit zu gestalten!
3. Sprecht regelmäßig mit mir über meine Bildungsziele und meinen Leistungsstand! Überlegt mit mir gemeinsam, wie ich meine Ziele erreichen kann und gebt mir Hilfen im Alltag, an meinen Vorsätzen festzuhalten.
4. Gebt mir Möglichkeiten, Eigenverantwortung für mein Vorankommen zu übernehmen! Gewährt mir Unterstützung bei der Umsetzung meiner guten Vorsätze, alleine schaffe ich das nicht!
5. Versucht es einzurichten, dass ich den Anschluss nicht verpasse, auch wenn ich mal nicht mit dem allgemeinen Tempo Schritt halten kann! Auch und gerade in Zeiten, in denen ich mit anderen Problemen in Beschlag genommen bin, möchte ich in der Schule angenommen und unterstützt sein.

6. Zeigt mir, dass ihr mich ernst nehmt, aber überfordert mich nicht! Klar, ich beanspruche, wie ein Erwachsener behandelt zu werden. Und doch bin ich mitten in einer Entwicklung, hin und her gerissen zwischen dem Wunsch nach Autonomie und der Anhänglichkeit eines Kindes. Seid insbesondere vorsichtig mit „Verträgen“!
7. Stellt mich bitte niemals bloß und kritisiert mich nicht vor anderen! Bedenkt, dass ich in einem Alter bin, in dem ich trotz rauer Schale eine in Umbruch und Entwicklung befindliche Persönlichkeit bin. Oft bin ich extrem verunsichert und sehr verletzlich.
8. Verliert nie den Glauben daran, dass ich an einem Schulabschluss interessiert bin und mein Leben in die Hand nehmen will! Das mache ich euch oft nicht leicht, ich weiß. Aber hinter meiner „Null-Bock-Haltung“ verbirgt sich meist Resignation. Mit meiner „Coolness“ will ich das überspielen.
9. Sprecht nicht zu mir von der „letzten Chance“! Ich werde dem Druck vielleicht nicht standhalten und es drauf ankommen lassen, um Klarheit für mich zu haben. Das Leben wird mich lehren, dass es immer neue Chancen geben wird – positive wie negative – und ich werde das Vertrauen in eure Worte verlieren.
10. Zeigt mir, dass ihr an mir als Teil der Gesellschaft interessiert seid! Lasst nicht zu, dass ich mich selber anders definiere! Lasst mich spüren, dass ihr notfalls um mich kämpfen werdet!

Näheres unter www.flex-fernschule.de

7.4 Schulverweigererprojekt im Landkreis Reutlingen

Seit Juni 2003 unterstützt die Landesstiftung Baden-Württemberg ein in Reutlingen initiiertes Projekt zur Schulverweigerung. Ausgangspunkt für dieses Projekt war die Feststellung, dass weder Jugendhilfe noch Schule mit ihrem bisherigen Erfolg im Hinblick auf Schulverweigerer und deren Rückführung in die Schule zufrieden sein konnten. Schulamt und Jugendamt setzten sich seinerzeit zu gemeinsamen intensiven Überlegungen zusammen und einigten sich auf drei vorrangige Arbeitsschwerpunkte:

1. Prävention von Schulverweigerung
2. Krisenintervention
3. Vernetzung mit anderen Beteiligten

1. Prävention

In einer Arbeitsgruppe wurden Kriterien zur Vermeidung von Schulunlust und eine Liste von Alarmsignalen bei Schülern, sowie konkrete Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte erarbeitet. Im Rahmen von Gesamtlehrerkonferenzen und Schulleiterdienstbesprechungen wurden diese Gedanken eingebracht und geeignete Fortbildungsangebote konzipiert, um die Verstärkungsmechanismen von Schulverweigerung bewusst zu machen.

2. Krisenintervention

Im Rahmen der engen Zusammenarbeit zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst des Jugendamtes und den Schulen wird in gemeinsamen Konferenzen über Problemfälle beraten. Sobald von beiden Seiten signalisiert wird, dass die Handlungsmöglichkeiten von Schule und Jugendhilfe nicht mehr weiterführen, wird ein über die Landesstiftung Baden-Württemberg geförderter Projektmitarbeiter (Sozialpädagoge) eines freien Jugendhilfeträgers (ridaf) beauftragt, mit den Familien Kontakt aufzunehmen. Das offizielle Anschreiben der Ämter bewirkt, dass der Projektmitarbeiter in der Regel rasch Zugang zu den Familien findet.

Im Falle der Aufnahme eines Schülers in das Projekt laufen verschiedene Stufen der Intervention ab. Zu Beginn steht die Wiederherstellung der meist gestörten Kommunikation zwischen dem Schüler, dessen Familie und der Schule. Haben Eltern mit Migrationshintergrund Schwierigkeiten im Umgang mit dem fremden Schulsystem, kann der Projektmitarbeiter als Vermittler dienen. Wenn ein Zugang zu dem Schüler möglich ist, wird dieser über mehrere Monate durch den Projektmitarbeiter begleitet. Der Sozialarbeiter versucht zusammen mit der Schule den Wiedereinstieg des Schülers zu ermöglichen. Er vermittelt bei Bedarf weiter, z.B. an freie Therapeuten und Erziehungsberatungsstellen.

Nur ein kleiner Teil der Schüler lässt sich durch einen minimalen Aufwand wieder in die Schule integrieren. In der Regel sind eine mittel- bis langfristige Begleitung und umfassende Kooperationen notwendig.

3. Vernetzung mit anderen Beteiligten

Innerhalb der Projektlaufzeit gab es ständig reflektierende Gespräche mit allen Kooperationspartnern. Dadurch wurde beispielsweise erreicht, dass die **Bußgeldstellen** sehr zeitnah entsprechende Bescheide versenden und teilweise auch mit den Familien Kontakt aufnehmen. Außerdem sind die **Familienrichter** des Landkreises bereit, relativ frühzeitig Eltern die Folgen ihres Handelns auch von juristischer Seite darzulegen. Die **Jugendsachbearbeiter der Polizei** kontrollieren während der normalen Schulbesuchszeiten Jugendliche in der Stadt und stehen in intensivem Kontakt mit den Schulen. Mit der **Polizei** wurde auch die Möglichkeit der polizeilichen Zuführung diskutiert und in seltenen Einzelfällen für sinnvoll erachtet.

Zusammenfassung:

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Schulamt bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit den Schulen vor Ort ist es gelungen, die Problemgruppe der Schulverweigerer stärker ins Blickfeld zu rücken und frühzeitiger einzugreifen. Durch die Präventionsmaßnahmen wurden die Lehrkräfte stärker für dieses Problem sensibilisiert, so dass in den Schulen nunmehr schon bei ersten Anzeichen von Schulverweigerung gehandelt wird.

Ansprechpartner:

Barbara Kiefl, Kreisjugendamt Reutlingen,
Tel.: 07121 480 4200, E-Mail: barbara_kiefl@kreis-reutlingen.de

Karl Seyfang, Kreisschulamt Reutlingen,
Tel.: 07121 480-1349, E-Mail: karl_seyfang@kreis-reutlingen.de

Axel Kerll, ridaf, Ringelbachstr. 195, 72760 Reutlingen,
Tel.: 07121/26760, E-mail: kerll.ridaf@t-online.de

7.5 Projekt der Realschule Eberbach

Eine Beschreibung dieses langfristig angelegten Projektes gegen Schulverweigerung wurde auf den Internetseiten des Landesinstituts für Schulentwicklung veröffentlicht unter: www.ls-bw.de/allg/ab2_schulentwicklung/schulverweigerung. Die zahlreichen Download-Dokumente beinhalten ein Ablaufschema sowie vorformulierte Elternbriefe in deutscher, türkischer und russischer Sprache.

7.6 Projekte des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschland e.V.

Ein differenziertes Spektrum weisen die Angebote des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschland e.V. (CJD) aus, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. An den sechs baden-württembergischen Standorten in Altensteig, Creglingen, Friedrichshafen, Kirchheim/Teck, Vaihingen/Enz, Wiesensteig werden unterschiedliche Förderkonzepte verfolgt, um unter anderem Leistungsabfall, Integrationsproblemen und Schulverweigerung zu begegnen. So wird z.B. im CJD Bodensee-Oberschwaben seit 1998 von vier beruflichen Schu-

len mit dem Projekt "Berufsvorbereitungsjahr-Benachteiligtenförderung" an der Schwelle Schule und Beruf die sozialpädagogische Kompetenz des Kooperationspartners CJD über Jugendberufshelfer genutzt.

Weitere Informationen über Internate mit schulischen Angeboten, Schnittstelle Jugendhilfe und staatliche Schulen, das Modell der Werkstattschulen, Jugendhilfe und Justiz (u. a. Hilfe im Vorfeld der Justizintervention) erhalten Sie beim CJD Zentrale, Fachstab Kinder- und Jugendhilfe, Teckstr. 23, 73061 Ebersbach. Hinweise im Internet unter www.cjd.de

7.7 Schulen für Kranke/Sonderpädagogische Beratungsstellen

An Schulen für Kranke werden Kinder betreut, die entweder aufgrund schwerer Erkrankung längerfristig stationär aufgenommen werden müssen oder im Falle einer chronischen Erkrankung im Zusammenhang mit der meist längerfristigen ambulanten medizinischen Versorgung Unterstützung durch die Krankenhausschule brauchen.

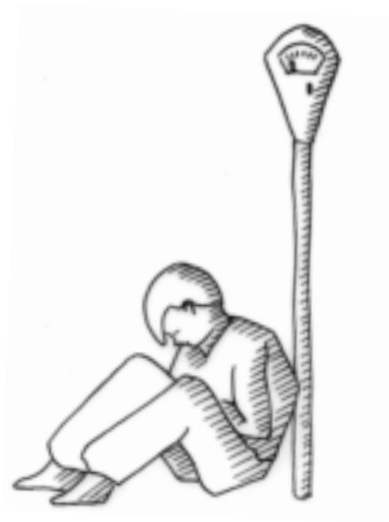
Die Sonderpädagogischen Beratungsstellen an diesen Schulen bieten Kooperation und Beratung für zahlreiche Krankheiten und Störungsbilder, darunter schwere Fälle von Schulabsentismus, insbesondere Schulangst, Schulphobie, Schulverweigerung.

www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/sonderschultypen/sfk/schulen/krankheitsbilder/absentismus.htm

7.8 Netzwerk Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung (Deutsches Jugendinstitut)

Dieses Projekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms "Kompetenzen fördern - Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf" und unter Mitfinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds durchgeführt.

Aus der Vielzahl von Maßnahmen, die in Kooperation von Jugendsozialarbeit und Schule Schulmüdigkeit und Schulverweigerung zum Gegenstand haben, baut das Deutsche Jugendinstitut ein bundesweites Netzwerk auf, in dem die Vielfalt bewährter Handlungsansätze vertreten ist. Weitere Informationen unter: www.dji.de/schulmuedigkeit



8 Mustereinladung zum gemeinsamen Gespräch mit Eltern

Dieses Schreiben liegt unter www.kultus-bw.de/schul-schwaenzen als Downloadangebot in folgenden Sprachen vor: Deutsch, Türkisch, Russisch, Italienisch, Serbisch, Kroatisch, Albanisch, Spanisch, Griechisch.

Name und Anschrift der Schule:

Datum:

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr

Ihre Tochter/Ihr Sohn

wurde am

durch die Polizei beim Schulschwänzen angetroffen.

■ Diese Information ist Ihnen bereits durch die Polizei mitgeteilt worden.

Wir möchten, dass sich Ihr Kind in unserer Schule wohl fühlt und gute Bildungs- und Lebensperspektiven erhält. Eine Grundvoraussetzung dafür ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen. Wenn dies nicht gelingt, sind alle Erziehungspartner gleichermaßen gefragt, sich über Ursachen und Konsequenzen Gedanken zu machen.

Wie Sie wissen, sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren nach dem Gesetz schulpflichtig.

Deshalb möchten wir mit Ihnen über die Situation Ihres Kindes sprechen und nach Lösungsschritten Ausschau halten, damit Ihr Kind in Zukunft regelmäßig am Unterricht teilnimmt und der Schulerfolg nicht gefährdet wird.

Wir schlagen folgenden Gesprächstermin und -ort vor:

Bitte senden Sie den Rückmeldabschnitt unbedingt an die Schule zurück. Sie können ihn entweder Ihrem Kind mitgeben, per Post an uns schicken oder die entsprechenden Informationen per E-Mail mitteilen. Danke!

Mit freundlichen Grüßen

✂ _____

Zu dem Gespräch am _____
werde ich kommen/kann ich nicht kommen.

Ich bitte um einen anderen Termin.

Ich schlage folgende(n) Termin(e) vor: _____

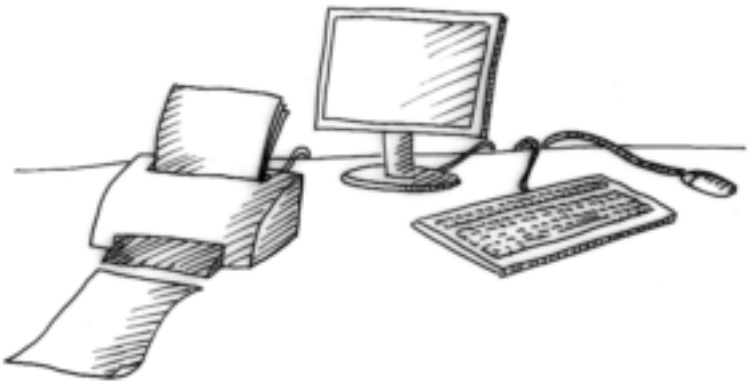
Datum:

Unterschrift:

9 Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht

Um Klarheit wegen Schulversäumnissen zu schaffen, können Eltern den Arzt/Therapeuten etc. von der Schweigepflicht gegenüber Lehrkräften der Schule entbinden.

Dieses Formular liegt unter www.kultus-bw.de/schul-schwaenzen als Downloadangebot vor.



Name und Anschrift der Schule:
(Schulstempel)

Name des Kindes:

Geb.-Datum:

Erziehungsberechtigte(r):

Anschrift:

Telefon/Fax:

Hiermit entbinden wir von der Schweigepflicht

Herrn/Frau

Arzt/Psychologe, Therapeut

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail :

gegenüber

Herrn/Frau

Lehrer/Lehrerin der oben genannten Schule

Datum:

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r):

10 Rechtliche Grundlagen zur Schulpflicht und zum Schulbesuch

10.1 Historische Entwicklung der Schulpflicht

Die Einführung einer allgemeinen Schulpflicht fand durch die Weimarer Reichsverfassung von 1919 statt. Durch das Reichsschulpflichtgesetz wurde die Schulpflicht erstmals reichseinheitlich geregelt. Das Grundgesetz von 1949 stellt das Schulwesen ebenfalls unter die Aufsicht des Staates und die Bundesländer regeln dies in ihren eigenen Schulgesetzen. Baden-Württemberg hat die Schulpflicht im Schulgesetz von 1983 geregelt. Auszüge unter 10.2.

Hieraus erwächst die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch ihres Kindes zu ermöglichen.

Schülerinnen und Schüler müssen regelmäßig den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule besuchen.

Wenn ein Schüler im Unterricht fehlt, gilt dies als Schulversäumnis und kann rechtliche Folgen haben. (Siehe dazu auch Kapitel 2.2 *Missbrauch durch Entschuldigungen.*)

Auszugsweise Wiedergabe von Regelungen zur Schulpflicht:

10.2 Schulgesetz vom 1. 8. 1983 in der Fassung vom 17. 7. 2002

§ 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. ...

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule,
3. die Pflicht zum Besuch der Sonderschule.

(3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. ...

...

§ 73 Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September¹⁾ des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. ...

¹⁾ (Die Änderung tritt ab 1. Juni 2005 stufenweise mit der Maßgabe in Kraft, dass der in § 73 Abs. 1 Satz 1 genannte Stichtag zum Schuljahr 2005/2006 auf den 31. Juli und zum Schuljahr 2006/2007 auf den 31. August gelegt wird.)

(2) Nach Abschluss der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

...

§ 75 Dauer der Schulpflicht

(1) Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre. ...

(2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2 dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.

...

§ 76 Erfüllung der Schulpflicht

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. An Stelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden. ...

§ 78 Dauer der Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet; auf Antrag können volljährige Berufsschulpflichtige für das zweite Schulhalbjahr beurlaubt werden. ...

...

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten sind diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist. Sie haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. ...

§ 86 Schulzwang

Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet.

10.3 Schulbesuchsverordnung vom 27.4.2001 (Auszug)

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege des Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme (Auszug)

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

...

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder

schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 4 Beurlaubung (Auszug)

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

...

Im § 4 Abs. 2 und 3 sind die einzelnen Beurlaubungsmöglichkeiten aufgeführt.

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen (Auszug)

(1) Bei Berufsschülern können als Beurlaubungsgründe außerdem anerkannt werden:

.....

In der Fortfolge und in den Absätzen 2 und 3 sind eine Reihe von Beurlaubungsmöglichkeiten aufgeführt.

10.4 Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht (Fassung 11.08.1998) (Auszug)

III.

Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und der Ortspolizeibehörden

1. Die untere Verwaltungsbehörde belehrt im Rahmen des Bußgeldverfahrens die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler selbst, über Inhalt und Bedeutung der Schulpflicht und über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Schulpflicht. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung zur Schule nach § 86 Schulgesetz hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde unterrichtet die Schule über den Ausgang des Bußgeldverfahrens.
2. Die zwangsweise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwangs nach § 86 Schulgesetz soll von der Ortspolizeibehörde in der Regel erst angeordnet werden, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und der Schulpflichtige nach Mitteilung der Schule die Schulpflicht weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt.

Eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift, die u. a. eine Regelung im Zusammenhang mit dem Antreffbericht des Polizeivollzugsdienstes (siehe Kapitel 6.1.2) mit einbezieht, ist in Vorbereitung. Folgende Ergänzungen sind vorgesehen:

- 1.) *"Wenn die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung der zuständigen Schule nicht vorstellen, wird vor der Anordnung der zwangsweisen Zuführung zur Schule die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nicht abgewartet."*

Hinsichtlich des Schulschwänzens

- 2.) *"Wenn der Polizeivollzugsdienst während der üblichen Schulzeit Kinder oder Jugendliche antrifft, bei denen der Verdacht einer Schulpflichtverletzung besteht, unterrichtet er nach Maßgabe der beigefügten Anlage die Schule und die Eltern."*

Antreffbericht (Information an Schule und Elternhaus) - Formularabdruck

Der Polizeivollzugsdienst fertigt den Antreffbericht „Verdacht der Verletzung der Schulpflicht“ und übersendet diesen bei eindeutiger Sachlage gleichzeitig Eltern und Schule. Kann nicht abschließend geklärt werden, ob ein Fall des Schulschwänzens vorliegt, geht der Bericht nur an die Schule. Wenn die Prüfung eine Schulpflichtverletzung ergibt, werden die Eltern zu einem Gespräch gebeten und erhalten dann in der Folge den polizeilichen Antreffbericht.



11 Einige Literaturhinweise, Links und Adressen

11.1 Literaturhinweise

THIMM, Karlheinz:

Schulmüdigkeit als pädagogische Herausforderung-
Versuche einer Systematisierung, 2002

THIMM, Karlheinz:

Null bock auf Schule ...was kann man tun? Das Online-
Familien-Handbuch, www.familienhandbuch.de

OELSNER, Wolfgang, LEHMKUL, Gerd:

Schulangst erfolgreich begegnen, ein Ratgeber für Eltern
und Lehrer, DTV, 2004.

RICKING, Heinrich:

Schulabsentismus als Forschungsgegenstand, Oldenburg
2003

FISCHER, Sonja (Deutsches Jugendinstitut):

Schulmüdigkeit und Schulverweigerung, eine annotierte
Bibliografie für die Praxis, 2. aktualisierte Auflage 2005.

SCHREIBER, Elke (Hrsg.):

Nicht beschulbar? Gute Beispiele für den Wiedereinstieg in
systematisches Lernen. Reihe DJI Dokumentation, 2005

DESSOY, Valentin:

KOMM - Der neue Weg zwischen Schule und Jugendhilfe.
Effektive Prävention von Schulabsentismus, Darmstadt
2003

VODAFONE - Stiftung Deutschland:

Kein Bock mehr auf Schule?, Themenheft Nr. 3: Tipps und
praktische Hilfen zum Thema Schulverweigerung
www.buddy-projekt.de

11.2 Links

Kontaktbüro Gewaltprävention

im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, www.gewaltpraevention-bw.de

Projekt gegen Schulverweigerung der Realschule Eberbach

www.ls-bw.de/allg/ab2_schulentwicklung/schulverweigerung

Schulen für Kranke in Baden-Württemberg,

www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/sonderschul-typen/sfk/schulen/krankheitsbilder/schulen/klinikschulenbw.htm

Deutsches Jugendinstitut e.V. München, Halle/Saale,

www.dji.de/schulmuedigkeit

Aktion Jugendschutz (ajs),

Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg

www.ajs-bw.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-

Württemberg, www.kvjs.de

Polizeiliche Kriminalprävention, www.polizei-beratung.de

11.3 Adressen

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Baden-Württemberg, Kontaktbüro Gewaltprävention

Postfach 103442, 70029 Stuttgart,

Tel. 0711 279-2912, Fax 0711 279-2877

Obere Schulaufsichtsbehörden

bei den Regierungspräsidien (RP)

RP Stuttgart, Abteilung 7 – Schule und Bildung,

Breitscheidstr. 42, 70176 Stuttgart, Tel. 0711 90440-700,

Fax 0711 90440-444, abteilung7@rps.bwl.de

RP Karlsruhe, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Hebelstr. 2, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 926-0,
Fax 0721 926-6211, poststelle@rpk.bwl.de

RP Freiburg, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Eisenbahnstr. 68, 79098 Freiburg, Tel. 0761 208-6000,
Fax 0761 208-6099, abteilung7@rpf.bwl.de

RP Tübingen, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Keplerstr. 2, 72074 Tübingen, Tel. 07071 200-0,
Fax 07071 200-2000, -2001, poststelle@rpt.bwl.de

Schulpsychologische Beratungsstellen (SPBS)

bei den Stadt- und Landkreisen

RP Stuttgart

Landratsamt **Ostalbkreis**, SPBS, Stuttgarter Str. 41,
73430 Aalen, Tel. 07361 503-0, Fax 07361 503-477,
info@ostalbkreis.de

Landratsamt **Esslingen**, SPBS, Pulverwiesen 11,
73726 Esslingen, Tel. 0711 3902-2390, Fax 0711 3902-1036,
Ira@landkreis-esslingen.de

Landratsamt **Heilbronn**, SPBS, Rollwagstr. 16,
74072 Heilbronn, Tel. 07131 994-7221, Fax 07131 994-7225,
spbs-hn@landratsamt-heilbronn.de

Landratsamt **Ludwigsburg**, SPBS, Stuttgarter Str. 50,
71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 144-4680, Fax 07141 144-4686
[Schulpsychologische-Beratung@landkreis-ludwigsburg.de](mailto:Sschulpsychologische-Beratung@landkreis-ludwigsburg.de)

Landratsamt **Schwäbisch Hall**, SPBS, Münzstr. 1,
74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791 752-2122, Fax 0791 6885,
schulpsychologische-beratung@landkreis-schwaebisch-hall.de

Landratsamt **Böblingen**, SPBS, Corbeil-Essonnes-Platz 9,
71063 Sindelfingen, Tel. 07031 70620, Fax 07031 70626
schulpsych.beratungsstelle@lrabb.de

SPBS für die Landeshauptstadt **Stuttgart**, Bebelstr. 48,
70193 Stuttgart, Tel. 0711 216-9731, Fax 0711 216-9739
spbs-s@stuttgart.de

Landratsamt **Main-Tauber-Kreis**, SPBS, Flurstr. 2,
97941 Tauberbischofsheim, Tel. 09341 82-5841
Fax 09341 82-5840 spbs-tbb@ifk.kv.bwl.de

Landratsamt **Rems-Murr-Kreis**, SPBS, Alter Postplatz 10,
71332 Waiblingen, Tel. 07151 5011011, Fax 07151 5011010,
info@rems-murr-kreis.de

RP Karlsruhe

Landratsamt **Rhein-Neckar-Kreis**, SPBS,
Eppelheimer Str 15, 69115 Heidelberg, Tel. 06221 522-2593,
Fax 06221 522-2595, spbs-hd@rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt **Karlsruhe**, SPBS,
Kriegstr. 78, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 936-8234,
Fax 0721 936-5201, spbs@landratsamt-karlsruhe.de

SPBS für die Stadt **Mannheim**, D 7, 1a-2, 68159 Mannheim,
Tel. 0621 293-2390, Fax 0621 293-2395
Schulamt.spbs@mannheim.de

Landratsamt **Neckar-Odenwald-Kreis**, SPBS,
Postfach 14 64, 74819 Mosbach, Tel. 06261 84-2175,
Fax 06261 84-4749, spbs-mos@neckar-odenwald-kreis.de

Landratsamt **Enzkreis**, SPBS, Kronprinzstr. 9,
75177 Pforzheim, Tel. 07231 308-1573, Fax 07231 308-1607
schulpsych.beratung@enzkreis.de

RP Freiburg

Landratsamt **Breisgau-Hochschwarzwald**, SPBS, Stadtstr. 2,
79104 Freiburg, Tel. 0761 2187-2722, Fax 0761 2187-72722,
schulpsychologen@breisgau-hochschwarzwald.de

Landratsamt **Konstanz**, SPBS, Schützenstr. 22,
78462 Konstanz, Tel. 07531 1315-0, Fax 07531 1315-13,
schulpsychologie@landkreis-konstanz.de

Landratsamt **Ortenaukreis**, SPBS, Langemarckstr. 11,
77933 Lahr, Tel. 07821 919-122, Fax 07821 919-199,
SPBS.Lahr@ortenaukreis.de

Landratsamt **Schwarzwald-Baar-Kreis**, SPBS, Am Hoptbühl 7
78048 VS-Villingen, Tel. 07721 913-7677, Fax 07721 913-8965,
schulpsychologische.beratung@irasbk.de

Landratsamt **Waldshut-Tiengen**, SPBS, Viehmarktplatz 1,
79761 Waldshut-Tiengen, Tel. 07751 8644-02, Fax 07751 8644-99,
schulpsychologie@landkreis-waldshut.de

RP Tübingen

Landratsamt **Zollernalbkreis**, SPBS, Charlottenstr. 3,
72336 Balingen, Tel. 07433 957-300, Fax 07433 957-333,
spbs@zollernalbkreis.de

Landratsamt **Biberach**, SPBS, Rollinstr. 9, 88400 Biberach,
Tel. 07351 348530, Fax 07351 348539, spbs-bc@biberach.de

Landratsamt **Ravensburg**, SPBS, Parkstr. 9,
88212 Ravensburg, Tel. 0751 851491, Fax 0751 851405,
spbs-rv@landkreis-ravensburg.de

Landratsamt **Tübingen**, SPBS, Keplerstr. 2,
72074 Tübingen, Tel. 07071 200-2197, Fax 07071 200-2002
spbs@kreis-tuebingen.de

Landratsamt **Alb-Donau-Kreis**, SPBS, Wilhelmstr. 23,
89073 Ulm, Tel. 0731 1854314, Fax 0731 1854505,
spbs-ulm@alb-donau-kreis.de

Untere Schulaufsichtsbehörden

bei den Stadt- und Landkreisen

RP Stuttgart

Landratsamt **Main-Tauber-Kreis**, Schulamt, Gartenstr. 1,
97941 Tauberbischofsheim, Tel. 09341 82-0,
Fax 09341 82-159, schulamt@main-tauber-kreis.de

Landratsamt **Hohenlohekreis**, Schulamt, Allee 17,
74643 Künzelsau, Tel. 07940 18-0, Fax 07940 18-505,
schulamt@hohenlohekreis.de

Landratsamt **Göppingen**, Schulamt, Burgstr. 14,
73033 Göppingen, Tel. 07161 202-922, Fax 07161 202-919,
schulamt@landkreis-goeppingen.de

Landratsamt **Heilbronn**, Schulaufsichtsamt, Rollwagstr. 14,
74064 Heilbronn, Tel. 07131 994-0, Fax 07131 994-7232,
schulaufsichtsamt@landratsamt-heilbronn.de

Staatliches Schulamt für die Stadt **Heilbronn**, Rollwagstr. 14,
74064 Heilbronn, Tel. 07131 994-0, Fax 07131 994-7232,
schulamt@stadt-heilbronn.de

Landratsamt **Ludwigsburg**, Schulberatung und Schulaufsicht,
Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg,
Tel. 07141 144-0, Fax 07141 144-4641,
schulberatung.schulaufsicht@landkreis-ludwigsburg.de

Landratsamt **Esslingen**, Amt für Schule und Bildung,
Marktstr. 12, 72622 Nürtingen, Tel. 0711 3902-0,
Fax 0711 3902-1054, schulamt@landkreis-esslingen.de

Landratsamt **Ostalbkreis**, Amt für Schule und Bildung,
Oberbettringer Str. 166, 73525 Schwäbisch Gmünd,
Tel. 07171 32-0, Fax 07171 32-187,
schulen.und.bildung@ostalbkreis.de

Landratsamt **Heidenheim**, Bildung und Schulaufsicht,
Felsenstr. 36, 89518 Heidenheim,
Tel. 07321 321-0, Fax 07321 321-566,
schulaufsichthdh@landkreis-heidenheim.de

Landratsamt **Schwäbisch Hall**, Fachbereich Schulen und
Bildung, Münzstr. 1, 74523 Schwäbisch Hall,
Tel. 0791 752-2460, Fax 0791 6885,
schulamt@landkreis-schwaebisch-hall.de

Landratsamt **Böblingen**, Amt für Schule und Bildung,
Corbeil-Essones-Platz 6, 71063 Sindelfingen,
Tel. 07031 6990-0, Fax 07031 6990-69, schulamt@lrabb.de

Staatliches Schulamt für die Landeshauptstadt **Stuttgart**,
Bebelstr. 48, 70193 Stuttgart, Tel. 0711 216-0,
Fax 0711 216-9719, poststelle.schulamt@stuttgart.de

Landratsamt **Rems-Murr-Kreis**, Fachbereich Schulberatung
und Schulaufsicht, Erbstätter Str. 58, 71522 Backnang,
Tel. 07191 8954101, Fax 07191 8954108,
posteingang@rems-murr-kreis.de

RP Karlsruhe

Landratsamt **Rastatt**, Schulaufsichtsamt, Herrenstr. 21,
76437 Rastatt, Tel. 07222 381-1400, Fax 07222 381-1498,
amt14@landkreis-rastatt.de

Staatliches Schulamt für den Stadtkreis **Baden-Baden**,
Postfach 18 63, 76408 Rastatt, Tel. 07222 381-1400,
Fax 07222 381-1498, amt14@landkreis-rastatt.de

Landratsamt **Freudenstadt**, Schulamt, Herrenfelder Str. 14
72250 Freudenstadt, Tel. 07441 920-0, Fax 07441 920-375,
Schulamt@Landkreis-Freudenstadt.de

Landratsamt **Calw**, Abteilung Schulen und Kultur,
Vogteistr. 44-46, 75365 Calw, Tel. 07051 160-0,
Fax 07051 795-388, 44.Postfach@Kreis-Calw.de

Staatliches Schulamt für den Stadtkreis **Heidelberg**,
Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg,
Tel. 06221 58320-11, -12, Fax 06221 583020-16,
Staatliches-Schulamt@Heidelberg.de

Landratsamt **Rhein-Neckar-Kreis**, Amt für Schulaufsicht und
Schulentwicklung, Kurfürstenanlage 38-40,
69115 Heidelberg, Tel. 06221 522-0, Fax 06221 522-1477,
poststelle.SSA-HD@rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt **Karlsruhe**, Amt für Schulen und Kultur,
Beierheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe,
Tel. 0721 936-6410, Fax 0721 936-5111,
schulen.verwaltung@landratsamt-karlsruhe.de

Staatliches Schulamt für die Stadt **Karlsruhe**,
Blumenstr. 2a, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 133-4190,
Fax 0721 133-4199, info@ssa.karlsruhe.de

Staatliches Schulamt für die Stadt **Mannheim**, D 7, 3-4,
68159 Mannheim, Tel. 0621 293-2371, Fax 0621 293-2399
schulamt.poststelle@mannheim.de

Landratsamt **Neckar-Odenwald-Kreis**, Schulaufsicht, SPBS,
Renzstr. 10, 74821 Mosbach,
Schulaufsicht@Neckar-Odenwald-Kreis.de

Staatliches Schulamt für die Stadt Pforzheim,
Marktplatz 1, 75175 Pforzheim, Tel. 07231 39-0,
schulamt@stadt-pforzheim.de

Landratsamt **Enzkreis**, Schulamt, Zähringerallee 3,
75177 Pforzheim, Tel. 07231 308-0, schulamt@enzkreis.de

RP Freiburg

Staatliches Schulamt für die Stadt **Freiburg** im Breisgau,
Eschholzstr. 86, 79115 Freiburg, Tel. 0761 201-2381,
Fax 0761 201-2396, Poststelle.SSA@freiburger-schulen.bwl.de

Landratsamt **Emmendingen**, Schulamt, Schwarzwaldstr. 4,
79312 Emmendingen, Tel. 07641 451-0, Fax 07641 451-440,
schulamt@landkreis-emmendingen.de

Landratsamt **Breisgau-Hochschwarzwald**,
Schulaufsicht und Bildung, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg,
Tel. 0761 2187-0, Fax 0761 2187-9999,
Schulaufsicht@breisgau-hochschwarzwald.de

Landratsamt **Konstanz**, Schulamt, Benediktinerplatz 1,
78467 Konstanz, Tel. 07531 800-0, Fax 07531 800-728,
schulamt@landkreis-konstanz.de

Landratsamt **Lörrach**, Schule und Bildung,
Palmstr. 3, 79539 Lörrach, Tel. 07621 410-5300,
Fax 07621 410-1297, schule-bildung@loerrach-landkreis.de

Landratsamt **Ortenaukreis**, Amt für Schule und Bildung,
Freiburger Str. 26, 77652 Offenburg, Tel. 0781 805-1700,
Fax 0781 805-1749, Schulamt@Ortenaukreis.de

Landratsamt **Tuttlingen**, Dezernat 2, Schulamt,
Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen, Tel. 07461 926-2200,
Fax 07461 926-99-2200, Schulamt@Landkreis-Tuttlingen.de

Landratsamt **Rottweil**, Schulamt,
Königstr. 36, 78628 Rottweil, Tel. 0741 244-541,
Fax 0741 244-562, schulamt@landkreis-rottweil.de

Landratsamt **Schwarzwald-Baar-Kreis**, Jugend und
Soziales, Schulamt, Am Hoptbühl 2, 78048 VS-Villingen,
Tel. 07721 913-0, Fax 07721 8922, schulamt@Irasbk.de

Landratsamt **Waldshut**, Dezernat 1, Schulamt,
Untere Haspelstr. 32-34, 79761 Waldshut-Tiengen,
Tel. 07751 86-0, Schulamt@landkreis-waldshut.de

RP Tübingen

Landratsamt **Zollernalbkreis**, Amt für Schule und Bildung,
Charlottenstr. 4, 72336 Balingen, Tel. 07433 957-200,
Fax 07433 957-203, schulamt@zollernalbkreis.de

Landratsamt **Biberach**, Amt für Schule und Bildung,
Rollinstr. 9, 88400 Biberach, Tel. 07351 5095-0,
Fax 07351 5095-18, poststelle.schule-bildung@biberach.de

Landratsamt **Tübingen**, Abt. Schule und Bildung,
Wilhelmstr. 22, 72074 Tübingen, Tel. 07071 207-3403,
Fax 07071 3499, schule-und-bildung@kreis-tuebingen.de

Landratsamt **Reutlingen**, Amt für Schule und Bildung,
Bismarckstr. 14/16, 72764 Reutlingen, Tel. 07121 480-1340,
Fax 07121 480-1850, bildung@kreis-reutlingen.de

Landratsamt **Sigmaringen**, Fachbereich Schule und
Bildung, Krauchenwieser Str. 8, 72488 Sigmaringen,
Tel. 07571 102-0, Fax 07571 102-6599, post.schule@irasig.de

Landratsamt **Bodenseekreis**, Schulamt Tettnang,
Glämischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen, Tel. 07542 519-177,
Fax 07542 519-185, schulamt@bodenseekreis.de

Landratsamt **Ravensburg**, Parkstr. 9, 88212 Ravensburg,
Tel. 0751 8514-10, Fax 0751 8514-05,
sch@landkreis-ravensburg.de

Landratsamt **Alb-Donau-Kreis**, Schillerstr. 30, 89077 Ulm,
Tel. 0731 185-0, schuleundbildung@alb-donau-kreis.de

Staatliches Schulamt für den Stadtkreis **Ulm**, Hafenbad 1,
89073 Ulm, Tel. 0731 161-3490, ssa@ulm.de

